



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Systemakkreditierung

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

UNIVERSITÄT ROSTOCK

08. Mai 2024



[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Rostock
Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	08.05.2024

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen

Vertreter/in des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der/die an der Stichprobe beteiligte Vertreter/in des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung bestätigt, dass die Rechtsvorgaben des Landes und der KMK im internen QM-System der Universität Rostock in angemessener Weise berücksichtigt werden. Das Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wurde in angemessener Weise am Verfahren der internen Akkreditierung der Studiengänge der Berufspädagogik beteiligt.

Vertreter/in des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat dem Akkreditierungsbericht zugestimmt und bestätigt, in angemessener Weise am Verfahren der internen Akkreditierung des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ beteiligt worden zu sein.

Kurzportrait der Hochschule

Die Universität Rostock ist eine staatliche Volluniversität des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie wurde 1419 gegründet und ist damit nach eigenen Angaben die älteste Universität im Ostseeraum. Laut Selbstbericht ist sie in den Ostseeraum eingebunden und sowohl international als auch regional ausgerichtet. Zum Zeitpunkt des Verfahrens hatte die Universität Rostock rund 13.000 Studierende in neun Fakultäten (die z.T. wiederum in Institute unterteilt sind):

- AUF – Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät (keine Unterteilung in Institute)
- IEF – Fakultät für Informatik und Elektrotechnik (2 Institute im Bereich Informatik, 6 Institute im Bereich E-Technik)
- JUF – Juristische Fakultät (keine Unterteilung in Institute)
- MSF – Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik (keine Unterteilung in Institute)
- MNF – Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (4 Institute)
- PHF – Philosophische Fakultät (8 fachwissenschaftliche und 7 bildungswissenschaftliche Institute)
- THF – Theologische Fakultät (keine Unterteilung in Institute)
- UMR – Universitätsmedizin Rostock (26 Institute)
- WSF – Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (4 Institute)

Eine Interdisziplinäre Fakultät soll darüber hinaus als zentrale wissenschaftliche Einrichtung Forschende, Lehrende und Lernende aller Fachrichtungen in Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen zu verschiedenen Forschungsschwerpunkten vernetzen. Sie ist aufgeteilt in vier Departements: „Leben, Licht und Materie“, „Maritime Systeme“, „Altern des Individuums und der Gesellschaft“ sowie „Wissen – Kultur – Transformation“. Eine Universitätsmedizin im Integrationsmodell mit einem Klinikum und ein Zentrum für Lehrerbildung sind ebenfalls Bestandteil der Universität.

Das Studienangebot der Universität Rostock umfasst 27 Bachelor- und 45 Masterstudiengänge (inkl. der Kombinationsstudiengänge der Philosophischen Fakultät mit 14 Teilstudiengängen auf Bachelor- und 13 Teilstudiengängen auf Masterebene), Human- und Zahnmedizin sowie verschiedene Lehramtsstudiengänge (Grundschulpädagogik, Sonderpädagogik, Lehramt an Regionalschulen und Lehramt an Gymnasien), die mit dem Staatsexamen abgeschlossen werden und nicht akkreditierungspflichtig sind. Ausnahmen bestehen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Berufspädagogik (B.Ed./M.Ed.) sowie der Wirtschaftspädagogik (B.A./M.A.). Die Befähigung zum Schuldienst erfolgt hier durch nachträgliche Anerkennung bei Wahl der dafür vorgesehenen Studienrichtung. Darüber hinaus gibt es auch im Bereich der Universitätsmedizin Studiengänge (Hebammenwissenschaft (B.Sc.), Intensivpflege (B.Sc.)), die bestimmten Reglementierungen unterliegen und für die entsprechende Abstimmungsverfahren mit verschiedenen Akteuren erfolgen. Evangelische Theologie wird im Rahmen eines Magisterstudiengangs angeboten. Zum Zeitpunkt des Verfahrens befanden sich Studienangebote der katholischen Theologie in Planung.

Die Personalausstattung der Universität umfasste zum Zeitpunkt des Verfahrens inkl. der Universitätsmedizin 290 Professuren (Stellen) sowie 720,38 wissenschaftliche und 897,10 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innenstellen aus Haushaltsmitteln (Vollbeschäftigteinheiten). Dazu kommen aus Dritt- und Sondermitteln 515,4 wissenschaftliche und 57 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innenstellen. Die Gebäude der Universität verteilen sich auf vier Standorte in Rostock (Zentrum, Ulmenstraße, Schillingallee, Südstadt).

Überblick über das QM-System

Das Qualitätsentwicklungssystem der Universität Rostock basiert auf Qualitätskreisläufen auf verschiedenen Ebenen im Sinne von PDCA-Zyklen. Diese dienen nach Angaben im Selbstbericht der Vereinbarung, Umsetzung und Evaluation der Qualitätsziele. Zentrales verbindendes Element zwischen den Qualitätskreisläufen auf der Ebene der durch die jeweiligen Organisationseinheiten (dezentrale Ebene) verantworteten Studiengänge und der zentralen Ebene sind sogenannte **Qualitätsgespräche**, die in einem Zyklus von vier Jahren stattfinden sollen, d.h. jeweils innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Verfahrens der Clusterevaluation und vier Jahre später. An den Qualitätsgesprächen nehmen die/der Prorektor/in für Studium, Lehre und Evaluation (PSL) und die zuständigen Leitungen der universitären Organisationseinheiten (insbes. Studiendekan/innen der Fakultäten sowie Studiengangverantwortliche) teil. Thematisiert werden sollen u.a. die Erfüllung der Qualitätsziele, die allgemeine Performance der Organisationseinheit und die Zufriedenheit der Studierenden. Die Bewertung erfolgt anhand statistischer Daten, Ergebnissen aus Befragungen und den Empfehlungen und ggf. Auflagen aus den Verfahren der externen Begutachtung. Im Ergebnis findet eine Verständigung über Gründe für eventuell nicht erreichte Ziele sowie über zukünftige Entwicklungsziele und Maßnahmen zu deren Erreichung statt. Die/der PSL kann eine Unterstützung durch die Bereitstellung zentraler finanzieller Mittel anbieten. Durch drei Förderlinien (gesamtniversitäre Veränderungsprozesse, Entwicklung der Organisationseinheiten, Initiativen von Studierenden und Lehrenden) soll eine Anreizstruktur geschaffen werden.

Darüber hinaus gibt es definierte Verfahren für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Studiengänge, die die Einhaltung der Standards gemäß Studienakkreditierungslandesverordnung M-V sicherstellen sollen. Die Grundlage für das Qualitätskonzept bildet die Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (**Qualitätsordnung**), welche Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten regelt. Darauf aufbauende Richtlinien beschreiben einzelne Standards und Prozesse im Detail. Der Zusammenhang der verschiedenen Dokumente ist im Folgenden dargestellt:

Satzungen	Qualitätsordnung			Rahmenprüfungsordnungen für - Bachelor-/Masterstudiengänge - Lehramtsstudiengänge	
Richtlinien	Qualitätskonzept	Befragungskonzept	Monitoringkonzept	Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen	Verfahrensrichtlinie zur Änderung von Modulen
Leitfäden/ Handreichungen		Leitfaden zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (in Planung)		Modularisierungsleitfaden Leitfaden Double-Degree-Programme	
Formulare/ Vorlagen/ Musterdokumente	Frageleitfaden zur Erstellung der Selbstbeschreibung für Gutachterinnen/ Gutachter	Musterfragebogen LVE	Muster Kerndatenset (in Überarbeitung)	Antragsformular zur Einrichtung, Änderung, internen Akkreditierung oder Aufhebung eines Studiengangs	
	Vorlagen - Evaluationsbericht - Akkreditierungsbericht - Personalhandbuch - Stellungnahme - Teilnahmeerklärung (inkl. Unbefangenheitserklärung)	Formular zur Beantragung von Befragungen inkl. Musteranschreiben		Muster für: - SPSO, - PSP, - Änderungssatzung, - Diploma Supplement, - Transcript of Records, - Lehr- und Lernvereinbarung, - Double-Degree-Abschlüsse	Muster für: - Modulbeschreibung

Zentral für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre ist die **Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen**, die die entsprechenden Verfahren und Zuständigkeiten beschreibt.

Das **Rektorat** trägt die prozessuale Verantwortung für die Verfahren. Das Rektorat genehmigt die Rahmenprüfungsordnungen und die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen (SPSO) gemäß § 38 LHG, beschließt über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie über die interne Akkreditierung von Studiengängen. Die/der PSL ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Umsetzung des Rektoratsbeschlusses zu Verfahren zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen.

Das zentrale beschlussfassende Gremium über Satzungen in den Verfahren der Einrichtung und Änderung von Studiengängen ist gemäß § 81 LHG der **Akademische Senat**. Ihm obliegt auch die Verabschiedung von Satzungen. Für den Bereich Studium und Lehre betrifft das insbesondere die Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO BaMa) und für Lehramtsstudiengänge (RPO LA) sowie die jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen (SPSO).

Die **Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE)** ist eine Unterkommission des Akademischen Senats und das zentrale Gremium in allen Verfahren gemäß Verfahrensrichtlinie. Ihre Aufgabe ist es, in allen Verfahren die Einhaltung und Umsetzung der internen und externen Vorgaben zur Modularisierung und Studiengangsgestaltung sowie die Berücksichtigung der hochschulweiten Ziele abzusichern. Die SK SLE spricht Beschlussempfehlungen für den Akademischen Senat aus.

Dazu kommen die so genannten **Reformkommissionen**, deren Mitglieder von der SK SLE gewählt und berufen werden, und die als beratende Gremien der akademischen Selbstverwaltung zu beteiligen sind, wenn Studiengänge neu eingerichtet oder wesentlich geändert werden sollen. Dabei unterscheidet die Universität Rostock zwischen ständigen Reformkommissionen (bspw. die die Reformkommission Lehrerbildung) und Ad-hoc-Reformkommissionen. Die Mitglieder von **Ad-hoc-Reformkommissionen** werden durch die für den betreffenden Studiengang verantwortliche Organisationseinheit vorgeschlagen, das studentische Mitglied wird vom jeweiligen Fachschafftsrat nominiert.

Die Leitung der jeweiligen universitären Organisationseinheit (z. B. Fakultäten, ZLB, Sprachenzentrum) ist formal Antragsteller für alle Verfahren, die die Studienangebote ihrer Organisationseinheit betreffen. Bei universitären Organisationseinheiten, die Lehre anbieten, aber keine Fakultäten sind, kann an die Stelle des Fakultätsrats auch ein anderes Gremium, z. B. ein Beirat, treten. Die **Fakultätsräte** sind die höchste Instanz der fakultätsinternen Abstimmung. Sie beschließen u.a. über die Studiengangsdokumente und den Export von Modulen in Studiengänge anderer Fakultäten. Die Studiendekan/innen der einzelnen Fakultäten sowie die Leitung des Sprachenzentrums sind feste Mitglieder der **Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation** und bilden eine weitere Schnittstelle zwischen der zentralen und der dezentralen Ebene. Das ZLB und die Wissenschaftliche Weiterbildung nehmen ebenfalls regelmäßig an den monatlichen Sitzungen der Senatskommission teil. Gleiches gilt für die Studierenden, die durch entsandte Mitglieder aus dem Akademischen Senat sowie Vertreter/innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) eingebunden sind.

Akteure auf der Studiengangsebene sind die **Studiengangverantwortlichen**, die die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für einen oder mehrere Studiengänge tragen. Sie fungieren gegenüber der/dem PSL und der Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) als Ansprechpartner/in für den jeweiligen Studiengang, vertreten die Belange des Studiengangs in den universitären Gremien, stellen das fristgemäße Einreichen von Anträgen und Dokumenten sicher und sorgen für den Informationsfluss zu den betroffenen Lehrenden und Fakultäten. **Modulverantwortliche** tragen die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für das von ihnen angebotene Modul und sind u.a. für Änderungen und Anpassungen der Modulbeschreibungen verantwortlich.

Eine Besonderheit stellen die **Zwei-Fach-Studiengänge der Philosophischen Fakultät** dar, für die die die/der jeweilige Studiendekan/in die Studiengangsverantwortung übernimmt. Für die **Lehramtsstudiengänge** für Regionalschule und Gymnasien liegt die Verantwortung bei der/dem PSL bzw. operational beim Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB), wo auch das Zentrale Prüfungsamt für Lehrerbildung angesiedelt ist. Für die Studiengänge des Lehramts übernimmt die Reformkommission Lehrerbildung zusätzlich eine koordinierende Funktion, indem sie die Angaben der jeweiligen Studiengangsverantwortlichen in den einzelnen Instituten zusammenfasst, diskutiert und weiterleitet. Alle anderen **Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse** sind dezentral verortet.

Die **Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE)** unterstützt das Rektorat im Prozess der strategischen Planung und Steuerung. Sie ist auch für die Geschäftsführung der SK SLE zuständig sowie die aller Ad-hoc-Reformkommissionen und koordiniert und betreut die verschiedenen Verfahren zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung oder Schließung von Studiengängen. Die Stabsstelle berät die Studiengangs- und Modulverantwortlichen z.B. zu den gesetzlichen und inneruniversitären Rahmenvorgaben sowie Modularisierung und Qualitätssicherung. Zudem prüft sie die Einhaltung von Standards und Vorgaben, stellt Kennzahlen sowie Daten aus Befragungen und dem Controlling für qualitätssichernde Verfahren zur Verfügung und reicht Dokumente zur Diskussion und/oder Beschlussfassung im Namen der universitären Organisationseinheiten in die SK SLE sowie in den Akademischen Senat ein. Im Rahmen der definierten Verfahren sichert die Stabsstelle HQE die Einbindung weiterer Verwaltungseinheiten, insbesondere des Justitiars sowie der Kapazitätsberechnung und der Programmierer für die Prüfungsverwaltung für die notwendigen Prüfungen. Darüber hinaus stellt sie Musterdokumente zur Verfügung, weist auf Überarbeitungsbedarf hin und begleitet den Prozess der Änderungen.

Bezüglich der Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen unterscheidet die Universität Rostock zwischen verschiedenen Verfahrensarten, die in der Verfahrensrichtlinie beschrieben sind:

- Verfahren mit Reformkommission (Neueinrichtung und wesentliche Änderung von Studiengängen)
- Reguläres Verfahren ohne Reformkommission
- Vereinfachtes Verfahren (bei einfachen Änderungen, wie Aktualisierung von Modulkatalogen o. ä.)
- Verfahren zur Änderung von Modulbeschreibungen (ohne Änderung der SPSO)
- Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen

Das Verfahren zur **Neueinrichtung von Studiengängen** ist dann anzuwenden, wenn ein neues Studienangebot in Form eines Studiengangs eingerichtet werden soll. Darüber hinaus gelten auch wesentliche Änderungen an Studiengängen, die einen Wechsel der Studierenden von der alten in die neue SPSO ausschließen, als Neueinrichtungen. Neueinrichtungen von Studiengängen sind immer mit der Einrichtung einer Reformkommission und einem Verfahren zur internen Akkreditierung verbunden.

Das Verfahren zur **Änderung von Studiengängen** wird immer dann angewendet, wenn bereits laufende Studiengänge geändert werden sollen. Abhängig von der Tragweite der geplanten Änderungen kann ein vereinfachtes Verfahren ohne Beteiligung einer Reformkommission stattfinden. Die Prorektorin/der Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation entscheidet im Zweifel über die Einordnung des Verfahrens in Abstimmung mit der SK SLE. Dazu kommt ein Verfahren zur **Aufhebung von Studiengängen**.

Alle Studiengänge müssen gemäß § 5 der Qualitätsordnung vor der Neueinrichtung oder bei wesentlichen Änderungen sowie in regelmäßigen Abständen von acht Jahren eine **externe Studiengangsevaluation** durchlaufen, an die sich die interne Akkreditierung anschließt. Gemäß Darstellung im Selbstbericht bildet das Verfahren der Studiengangsevaluation/-akkreditierung im Wesentlichen das Verfahren der externen Programmakkreditierung als internes Verfahren ab. Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 der MRVO werden im Rahmen der Verfahren zur Neueinrichtung oder Änderung von Studiengängen

sowie im Rahmen der Studiengangsevaluation überprüft. Gegenstand der Studiengangsevaluation sind die Überprüfung der Ziele und Inhalte der Curricula, der Studierbarkeit und Mobilität sowie der Beratung und Betreuung der Studierenden, der Studien- und Prüfungsorganisation sowie der personellen und finanziellen Ressourcen. Bei Verfahren zur regelmäßigen Qualitätsüberprüfung von Studiengängen bzw. der internen Akkreditierung ist immer die Begutachtung des Studienkonzeptes inkl. einer Vor-Ort-Begehung durch eine externe Gutachtergruppe vorgesehen. Diese setzt sich aus ein bis zwei Fachkolleg/innen (Peers) pro Disziplin, einer/einem Studierenden einer anderen Hochschule sowie einer/einem Vertreter/in der Berufspraxis zusammen. Die Stabsstelle HQE stellt für das Verfahren entsprechende Vorlagen zur Verfügung, die auch auf der Homepage veröffentlicht sind.

Über die **interne Akkreditierung** eines Studiengangs entscheidet das Rektorat auf Grundlage des Gutachtens aus der Studiengangsevaluation. Auch hier erfolgt im Vorfeld eine Befassung der SK SLE anhand des Evaluationsberichtes und der Ergebnisse der formalen Prüfung durch die Stabsstelle HQE sowie einer Stellungnahme aus dem jeweiligen Fach/der Fakultät.

Bei allen Verfahren zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen werden die Empfehlungen und ggf. Auflagen aus vorangegangenen Begutachtungsverfahren erneut thematisiert und deren Umsetzung überprüft.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die Universität Rostock hat sich ein gut durchdachtes und funktionsfähiges Qualitätsmanagement (QM) für die Lehre gegeben. Dieses wurde unter Einbindung der einschlägigen Gremien aufgestellt und seit der Erstakkreditierung fortlaufend verbessert und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Das Qualitätsmanagementsystem orientiert sich am Leitbild für Studium und Lehre und ermöglicht es der Institution, sich evaluationsbasiert eigenständig zu steuern und weiterzuentwickeln.

Von der Strategiediskussion bis zu Detailfragen der Umsetzung von Maßnahmen werden alle Statusgruppen der Universität systematisch eingebunden. Eine wichtige Funktion in der partizipativen Gestaltung und der Umsetzung des QM kommt der Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) zu. Alle Statusgruppen äußerten sich im Verfahren sehr positiv über Form und Umfang ihrer Einbindung in die Prozesse. Zentrales operatives Instrument des QM ist die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE), welche als geschätzter Dienstleister für die Fakultäten und Einrichtungen wirkt. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Ressourcenlage der Universität Rostock gesehen, beweist die sehr gute personelle Ausstattung der Stabsstelle HQE eindrucksvoll, welcher Stellenwert dem QM beigemessen wird. Die Zusammenarbeit zwischen HQE, SK SLE, dem Rektorat, dem Senat, den Fakultäten, den Einrichtungen wie Sprachenzentrum oder ZLB und den Studierenden wird allseitig als sachorientiert, effizient und in hohem Maße harmonisch beschrieben, was sich auch mit dem Eindruck der Gutachtergruppe deckt. Auf diese Weise gelingt es der Universität Rostock, die schwierige Personallage für das QM in den Fakultäten auszugleichen.

Das QM-System umfasst sowohl auf der zentralen Ebene wie auch in den dezentralen Einheiten geschlossene Regelkreise, die erkennbar ineinandergreifen. Die interne Akkreditierung orientiert sich am Vorgehen einer Programmakkreditierung, funktioniert zuverlässig und auf hohem Niveau. Es werden alle relevanten Kriterien abgebildet.

Das QM-System ist sehr gut dokumentiert und universitätsintern kommuniziert. Neben der Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Universität Rostock (Qualitätsordnung), die für die Universität übergreifend die Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Qualitätsentwicklung für den Bereich Studium und Lehre vorgibt, stellt die Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen das zentrale Dokument dar, das sämtliche Prozesse der Qualitätssicherung inklusive der Verantwortlichkeiten sehr detailliert regelt.

Externe Impulse kommen sowohl aus den einzelnen Studiengangsevaluationen als auch durch die intensive Zusammenarbeit im Verbund Norddeutscher Universitäten. Letztgenanntes bietet einen regelmäßigen Austausch zur Best-Practice im universitären QM und eine Bewertung des Erreichten im direkten Vergleich mit anderen Hochschulen.

Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten (einschließlich der Voten der externen Beteiligten) werden hochschulweit und regelmäßig erhoben und dokumentiert. Es werden daraus Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und weiterentwickelt. Das Monitoring orientiert sich an den strategischen Zielen und den Qualitätszielen der Universität Rostock sowie deren Operationalisierung, und bildet zusammen mit den Evaluationen und Befragungen einen zentralen Bestandteil des QM-Systems.

Die Gutachtergruppe konnte anhand der im Verfahren betrachteten Stichproben erkennen, dass das QM in der Breite der Universität als sinnvolle Grundlage für die Planung, Organisation und Durchführung des Studienbetriebs erachtet und auch gelebt wird. In der Begutachtung wurde deutlich, dass der Einsatz des QM-Systems und die aus dem QM abgeleiteten Maßnahmen einen generellen Qualitäts- und Effizienzgewinn bringen und zugleich auch in besonderer Weise die Belange der Studierenden berücksichtigen, bis hin zur systemimmanenten Unterstützung in Einzelfällen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzportrait der Hochschule.....	4
Überblick über das QM-System	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung.....	9
I. Prüfbericht	12
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	13
II.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
II.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)	13
II.2.1.1 Leitbild für die Lehre	13
II.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene	15
II.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	19
II.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand	23
II.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen	24
II.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung	26
II.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung	29
II.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	30
II.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge	30
II.2.2.2 Reglementierte Studiengänge.....	33
II.2.2.3 Datenerhebung.....	35
II.2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung	37
II.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen	38
II.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene.....	38
II.3 Ergebnisse der Stichproben	40
II.3.1 Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO am Beispiel des Studiengangs „Elektrotechnik (B.Sc.)“	41
II.3.2 Berücksichtigung formaler Kriterien und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 MRVO.....	43
II.3.2.1 Merkmal „Studierbarkeit“ (§ 12 (5) MRVO)	43
II.3.2.2 Merkmal „Studienerfolg“ (§ 14 MRVO).....	44
II.3.2.3 Überblick über die Studiengänge in der Merkmalsstichprobe.....	47
II.3.3 Lehramtsbezogene Stichprobe gemäß § 31(3) MRVO für die Studiengänge „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen“ (B.Ed./M.Ed.).....	50
II.3.4 Stichprobe „Studiengänge, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten“ (gemäß § 31(3) MRVO) am Beispiel des Studiengangs „Hebammenwissenschaft (B.Sc.)“	53

III. Begutachtungsverfahren	55
III.1 Allgemeine Hinweise	55
III.2 Rechtliche Grundlagen	55
III.3 Gutachtergruppe	55
IV. Datenblatt	56
V. Glossar	57

I. Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 SV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)

Im Qualitätskonzept der Universität Rostock wird ausgeführt, dass alle Studiengänge vor ihrer Einrichtung oder einer wesentlichen Änderung ein qualitätssicherndes Verfahren mit externer Begutachtung durchlaufen haben.

Eine Liste aller Bachelor-/Master-Studiengänge der Universität mit den zugehörigen Akkreditierungsfristen liegt dem Selbstbericht als Anlage bei.

Auch Staatsexamensstudiengänge (Lehramt, Human- und Zahnmedizin) sowie der Magisterstudiengang Theologie, die keiner Akkreditierungspflicht unterliegen, durchlaufen ein Verfahren der Studiengangsevaluation mit externer Begutachtung und ein Verfahren der internen Akkreditierung im Sinne der Sicherstellung der universitätsinternen Qualitätsstandards.

Somit kann festgestellt werden, dass die Anforderung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO, wonach grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben müssen, erfüllt ist.

Alle Bachelor-/Master-Studiengänge der Universität Rostock tragen das Siegel des Akkreditierungsrates.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Jene Mitglieder der Gutachtergruppe, welche bereits die Einführung des QM-System der Universität Rostock begleitet hatten, waren in besonderer Weise daran interessiert, wie sich das als stringent, aber auch sehr aufwändig wahrgenommene System bewährt und weiterentwickelt hatte. Hierbei standen insbesondere die Aspekte der Relation zur generellen Finanzierungslage der Universität Rostock sowie der universitätsweiten Implementierung, der Akzeptanz und der Effektivität des QM-Systems im Fokus.

II.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 SV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

II.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

II.2.1.1 Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO:

Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Dokumentation

Die Universität Rostock verfügt seit einigen Jahren über ein allgemeines Leitbild, welches in der Grundordnung der Universität verankert ist. Für den Bereich Studium und Lehre wurden hier durch das Rektorat in Abstimmung mit den dezentralen Struktureinheiten verabschiedete Qualitätsziele definiert, auf die laut Selbstbericht in den bisherigen Verfahren der Studiengangsevaluation Bezug genommen wurde:

- Förderung studentischer Projektinitiativen
- Internationalisierung der Curricula
- Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Masterstudiengängen

Darüber hinaus wurden diese Qualitätsziele bei der Diskussion von Verfahren zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen in der SK SLE zugrunde gelegt, bei der Entwicklung von Befragungsinstrumenten berücksichtigt und im Rahmen der Qualitätsgespräche reflektiert.

Im November 2022 wurde ein Leitbild für Studium und Lehre verabschiedet, welches in einem gesamtuniversitären Prozess erarbeitet wurde und die Grundlage für die Verabschiedung neuer Qualitätsziele im Rahmen des laufenden universitären Strategieentwicklungsprozesses darstellen soll. Dieses neue Leitbild für Studium und Lehre definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-) Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre und hat folgende Schwerpunkte:

- Studierendenorientierung
- Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
- Interdisziplinarität
- Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
- Regionale Verantwortung

Darauf aufbauend ist nach Auskunft der Universität die Verabschiedung neuer konkreter und soweit wie möglich operationalisierbarer und messbarer Qualitätsziele für den Bereich Studium und Lehre geplant.

Die formulierten strategischen Ziele dienen gemäß Qualitätskonzept der Vorbereitung der Vereinbarung von Eckwerten und Zielvereinbarungen mit der Landesregierung gemäß LHG-MV § 15 und als Grundlage für die Ableitung von Zielen und Maßnahmen für die Zielvereinbarungsperiode von jeweils fünf Jahren. Die einzelnen Struktureinheiten können über die zentralen Ziele hinaus eigene Qualitätsziele für den Bereich Studium und Lehre definieren, sofern diese den zentralen Zielen und dem Leitbild der Universität Rostock nicht widersprechen.

Die/der PSL führt als Vertreter/in des Rektorats regelmäßig Gespräche mit den Leitungen der jeweiligen universitären Organisationseinheiten, um Maßnahmen zur Umsetzung der Qualitätsziele zu vereinbaren (Qualitätsgespräche). Diese sollen in einem Turnus von jeweils vier Jahren mit den einzelnen Organisationseinheiten stattfinden und sind mit dem Zyklus der Verfahren der internen Studiengangevaluation abgestimmt.

Das neue Leitbild Lehre soll ab 2024 in den Verfahren der Studiengangsevaluation/-akkreditierung Anwendung finden. In diesem Zusammenhang plante die Universität zum Zeitpunkt der Begutachtung eine Anpassung der oben genannten Vorgehensweisen und Instrumente (Befragungen, Frageleitfäden, Prüfleitfäden, Monitoring) an das neue Leitbild und die strategischen Ziele.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule bereits zum Zeitpunkt der ersten Begehung im Juni 2023 über ein Leitbild für Studium und Lehre verfügte. Die Erstellung wurde durch einen Lenkungskreis und mehrere Strategiegruppen begleitet, die folglich gemeinsam ein Leitbild vorgeschlagen haben, das im November 2022 durch das Rektorat beschlossen wurde. Der Prozess der Erstellung des Leitbildes ist somit partizipativ erfolgt. Dies wurde im Verfahren unabhängig durch alle Statusgruppen der Hochschule bestätigt.

Die Schwerpunkte des Leitbildes für Studium und Lehre stehen im Einklang mit der von der Gutachtergruppe am Standort erlebten Qualitätskultur. Das Leitbild für Studium und Lehre ist keinesfalls generisch, sondern benennt spezifisch auf die Universität Rostock zugeschnittene Qualitätsziele. Sowohl die regionalen Aspekte des Universitätsstandorts als auch der hohe Stellenwert der Vereinbarkeit von Studium und persönlichen Lebensumständen werden von der Gutachtergruppe als sehr positiver Fokus bewertet. Aus dem Leitbild ergibt sich, dass die Studiengänge explizit Raum für die Integration von Forschungsergebnissen in die Lehre vorsehen. Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe das Leitbild der Universität inhaltlich als passgenau und zukunftsorientiert.

Die Existenz weiterer Leitbilder für die Lehre auf Fakultätsebene wurde durch die Gutachtergruppe umfangreich diskutiert. Bei der Bewertung der Stichproben konnte beobachtet werden, dass die Fakultäten, sofern sie über ein eigenes Leitbild verfügen, dieses als Ergänzung des zentralen Leitbildes für die Lehre ansehen und das fakultätsspezifische Leitbild bei der Neueinrichtung und Weiterentwicklung ihrer Studiengänge nutzen. Die Gutachtergruppe kommt zur Einschätzung, dass es sich bei den fakultätsspezifischen Leitbildern um eine sinnvolle Ergänzung des zentralen Leitbildes für die Lehre handelt. Unabhängig von dieser Bewertung kündigte die Universität an, in Zukunft zu überprüfen, inwiefern die Leitbilder konsistent zueinander sind und ob gemeinsame Aspekte in das zentrale Leitbild für Studium und Lehre einfließen können.

Die Gutachtergruppe hat ebenfalls positiv zur Kenntnis genommen, dass der an der Universität begonnene Strategieprozess zur Weiterentwicklung und Vereinigung aller Leitbilder und strategischen Visionen weiter voranschreitet und die aktualisierten Qualitätsziele für den Bereich Studium und Lehre bei den zukünftigen Begutachtungen Anwendung finden sollen. Eine Aktualisierung des entsprechenden Leitfadens erfolgte im August 2023. Darin findet die Bewertung der Passfähigkeit der Studiengänge im Kontext des zentralen Leitbildes und der zentralen und dezentralen Qualitätsziele Berücksichtigung.

Offen war zum Zeitpunkt der Begutachtung nach Angaben der Universität noch die Ableitung von aktualisierten Qualitätszielen nach Abschluss des Strategieprozesses für den Bereich Studium und Lehre, die besser operationalisierbar sind. Die Universität fordert in ihrem Frageleitfaden für die Bewertung im Rahmen der externen Studiengangsevaluation die Peers dazu auf, die Passfähigkeit der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre einzuschätzen, wodurch eine erste Operationalisierung noch vor Abschluss des Strategieprozesses gegeben ist. Die Gutachtergruppe bestärkt die Universität dazu, ein Konzept zur internen Kommunikation der Grundsätze des Leitbilds zu entwickeln, damit dieses auch außerhalb der Gremien der Hochschule größere Bekanntheit erlangt.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass das Leitbild für Studium und Lehre einen ausreichend hohen Stellenwert besitzt und die dort formulierten Grundsätze mit der Umsetzung in den Studienprogrammen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems abgeglichen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO)

Dokumentation

Die Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 der MRVO erfolgt gemäß Darstellung im Selbstbericht im Rahmen der Verfahren zur Neueinrichtung oder Änderung von Studiengängen sowie im Rahmen der Studiengangsevaluation/-akkreditierung. Die entsprechenden Verfahren sind in der Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen geregelt und in Kapitel II.2.1.3 dargestellt.

Die **Überprüfung der formalen Kriterien** erfolgt durch die Stabsstelle HQE anhand eines standardisierten Prüfleitfadens. Gemäß § 38 LHG werden Prüfungs- und Studienordnungen auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung erlassen. Wenn von der Möglichkeit zur Abweichung von Regeln Gebrauch gemacht wird, werden durch die Stabsstelle HQE entsprechende Begründungen eingeholt und für die Diskussion der Entwürfe für Prüfungs- und Studienordnungen bzw. der Entscheidung zur Einrichtung oder Akkreditierung von Studiengängen aufbereitet. Die Ergebnisse der Prüfung durch die Stabsstelle HQE werden in einem Prüfbericht festgehalten. Die SK SLE prüft, ob die aufgeführten Begründungen für Ausnahmen vertretbar sind, und gibt eine entsprechende Stellungnahme zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Akademischen Senat ab.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verankerung der formalen Kriterien in den Dokumenten des QM-Systems:

Formale Qualitätskriterien			
StudakkLVO M-V -Kriterien	Universitätsebene	Studiengangsebene	Prüfinstanzen*
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung	Anerkennungssatzung		SK SLE (HQE-Prüfleitfaden) Justitiariat
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	RPO BA/MA § 4 *** RPO LA § 3 **	(Muster-)SPSO	SK SLE (HQE-Prüfleitfaden) Akademischer Senat
§ 4 Studiengangsprofile	RPO BA/MA § 26	(Muster-)SPSO	SK SLE (HQE-Prüfleitfaden) Akademischer Senat
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	RPO BA/MA §§ 2f. RPO LA § 2 Immatrikulationsordnung	(Muster-)SPSO	SK SLE (HQE-Prüfleitfaden) Akademischer Senat
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	RPO BA/MA § 4; 30 RPO LA § 3	(Muster-)SPSO	SK SLE (HQE-Prüfleitfaden) Akademischer Senat
§ 7 Modularisierung	RPO BA/MA § 6 RPO LA § 5 Modularisierungsleitfaden	(Muster-)SPSO Modulbeschreibungen	SK SLE (HQE-Prüfleitfaden) Akademischer Senat
§ 8 Leistungspunktesystem	RPO BA/MA §§ 4; 6; 25 RPO LA § 5 Modularisierungsleitfaden	(Muster-)SPSO	SK SLE (HQE-Prüfleitfaden) Akademischer Senat
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	Anerkennungssatzung § 5 Immatrikulationsordnung	(Muster-)SPSO Kooperationsvereinbarung	SK SLE (HQE-Prüfleitfaden) Akademischer Senat
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	Anerkennungssatzung § 3 Immatrikulationsordnung	(Muster-)SPSO Kooperationsvereinbarung	<i>Bisher noch keine Joint-Degree-Programm vorhanden</i> SK SLE (HQE-Prüfleitfaden) Akademischer Senat

Die Überprüfung der **fachlich-inhaltlichen Kriterien** erfolgt im Zuge von Neueinrichtungen und bei wesentlichen Änderungen von Studiengängen sowie im Turnus von mindestens acht Jahren im Rahmen der Studiengangsevaluation/-akkreditierung.

Im Rahmen der externen Studiengangsevaluation sind die Einschätzungen durch externe Gutachter/innen vorgesehen. Die Gutachtergruppe soll sich gemäß Verfahrensrichtlinie aus ein bis zwei Fachkolleg/innen (Peers) pro Disziplin, einer/einem Studierenden einer anderen Hochschule sowie einer/einem Vertreter/in der Berufspraxis zusammensetzen. Eine gemeinsame Begutachtung mehrerer Studiengänge im Cluster ist möglich. Die Bildung der Cluster erfolgt auf Beschluss des Rektorats nach Rücksprache mit den betroffenen Fakultäten.

Die für die Erstellung notwendigen Selbstbeschreibung durch das Fach sowie einen darauf abgestimmten Frageleitfaden für die Gutachterkommission und ein Muster für den Bericht stellt HQE zur Verfügung. Darüber hinaus stellt die Stabsstelle HQE rundlegende statistische Daten und Kennzahlen sowie Auswertungen relevanter Befragungen zur Verfügung. Die finale Ausarbeitung des Selbstberichts erfolgt in Verantwortung der/des Studiengangsverantwortlichen. Der fertige Selbstbericht wird dem/der Studiendekan/in der betreffenden Fakultät zur Kenntnis gegeben, durch die Stabsstelle HQE auf Vollständigkeit überprüft und an die Gutachtergruppe übergeben.

Die Gutachtergruppe bewertet das Studiengangskonzept und die Studiengangsdokumente (SPSO) und erstellt ein Gutachten. Auch dafür stehen Frageleitfäden und Vorlagen zur Verfügung. Aufgabe der Stabsstelle

HQE ist es, dafür Sorge zu tragen, dass zu allen Kriterien so weit wie möglich Aussagen getroffen werden und eine Einschätzung/Empfehlung durch die Gutachterkommission gegeben wird.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verankerung der fachlich-inhaltlichen Kriterien in den Dokumenten des QM-Systems:

Fachlich-inhaltliche Qualitätskriterien			
StudakkLVO M-V-Kriterien	Universitätsebene	Studiengangsebene	Prüfinstanzen**
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	Frageleitfaden für Gutachterinnen/Gutachter	(Muster-)SPSO	Gutachterinnen/Gutachter SK SLE (Rapport anhand Prüfleitfaden) Akademischer Senat
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	Frageleitfaden für Gutachterinnen/Gutachter	(Muster-)SPSO Modulbeschreibungen Kapazitätsberechnung	Gutachterinnen/Gutachter SK SLE (Rapport anhand Prüfleitfaden) Akademischer Senat
§ 13 fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	Frageleitfaden für Gutachterinnen/Gutachter	(Muster-)SPSO	Gutachterinnen/Gutachter SK SLE (Rapport anhand Prüfleitfaden) Akademischer Senat
§ 14 Studienerfolg	Frageleitfaden für Gutachterinnen/Gutachter	Datenmonitoring und Befragungen	Gutachterinnen/Gutachter Qualitätsgespräche Akademischer Senat
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	Frageleitfaden für Gutachterinnen/Gutachter	Selbstbeschreibung	Gutachterinnen/Gutachter Akademischer Senat
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	Frageleitfaden für Gutachterinnen/Gutachter Immatrikulationsordnung	(Muster-)SPSO Kooperationsvereinbarung	<i>Bisher noch keine Joint-Degree-Programme vorhanden</i> Gutachterinnen/Gutachter
§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems	Leitbild Qualitätsordnung Qualitätskonzept	(Muster-)SPSO – Lern und Qualifikationsziele	Nordaudit** Gutachterinnen/Gutachter SK SLE Akademischer Senat Rektorat
§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	Qualitätsordnung Qualitätskonzept Verfahrensrichtlinie***	Evaluations- /Akkreditierungsberichte	Nordaudit** SK SLE Akademischer Senat Rektorat
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	Frageleitfaden für Gutachterinnen/Gutachter Immatrikulationsordnung	Kooperationsvereinbarung	Gutachterinnen/Gutachter
§ 20 Hochschulische Kooperationen	RPO LA § 1 Frageleitfaden für Gutachterinnen/Gutachter	(Muster-)SPSO Kooperationsvereinbarung	Gutachterinnen/Gutachter

Bei kleineren Änderungen von Studiengängen gibt jeweils ein Mitglied aus der SK SLE anhand eines standardisierten Formulars (zusätzlich zum Prüfbericht der Stabsstelle HQE zu den formalen Kriterien) einen Rapport zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien als Entscheidungsgrundlage für die Senatskommission. Auch dafür stehen entsprechende Vorlagen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kriterien der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kommen seit dem Jahr 2021 in den internen Akkreditierungsverfahren der Hochschule zur Anwendung. Da das Land Mecklenburg-Vorpommern die Musterrechtsverordnung erst im Jahr 2020 in die Landesverordnung überführt hat, kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Universität Rostock die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen in einem angemessenen Zeitraum implementiert hat. Im Verfahren lag eine vollständige Auflistung aller zu prüfenden Kriterien vor und es wurde spezifiziert, wie die jeweiligen Kriterien im Qualitätsmanagementsystem behandelt werden.

Die Prüfung der formalen Kriterien für Studiengänge durch die Stabsstelle HQE und nachgelagert durch die SK SLE und den Senat anhand eines definierten Leitfadens hat die Gutachtergruppe überzeugt. Dieser Prozess stellt ebenfalls sicher, dass sich die Mitglieder der Gremien der Hochschule mit den Kriterien auseinandersetzen und diese somit auch außerhalb der Diskussion der Verfahrensergebnisse an der Hochschule präsent sind.

Die Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge erfolgt im Rahmen der Studiengangsevaluation durch die externen Peers. Damit wird die Universität Rostock den Anforderungen des Art. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (bzw. dessen Begründung) gerecht, wonach für die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Standards ein Peer Review-Verfahren der Beratung und Begutachtung vorzusehen ist.

Dabei werden alle für den jeweiligen Studiengang relevanten Kriterien innerhalb der Studiengangsevaluation systematisch und regelhaft geprüft und bewertet. Damit ist auch sichergestellt, dass der „Prüfauftrag“ für die externen Peers sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien umfasst.

Die Gutachtergruppe hebt die geplante zwingende Einholung von Begründungen bei der Nichteinhaltung von Sollvorschriften innerhalb der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien positiv hervor. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass sowohl die Peers als auch die Gremien über die Erfüllung der jeweiligen relevanten Kriterien diskutieren. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Stabsstelle HQE sicherstellt, dass alle Kriterien im gesamten Prozess Beachtung finden. Hierfür werden den Lehrenden und Fakultäten Dokumente zur Verfügung gestellt, die zum Ziel haben, auch außerhalb der internen Akkreditierungsverfahren die Kriterien zu berücksichtigen. Der „Modularisierungsleitfaden“ enthält Hilfestellungen für die Fakultäten für die Studiengangsentwicklung sowie für die Weiterentwicklung von bestehenden Studiengängen. Weiterhin steht eine „Muster SPSO“ zur Verfügung, die von den Fakultäten als sehr hilfreich für die Entwicklung von neuen Studiengängen erachtet wird. Alle befragten Statusgruppen bestätigen der Gutachtergruppe, dass für alle Belange von Studium und Lehre umfangreiches Fachwissen innerhalb der Stabsstelle HQE vorgehalten wird.

Ebenfalls begrüßt die Gutachtergruppe die Prozesse, die zwischen den internen Akkreditierungsverfahren die systematische Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sicherstellen sollen. Hier sind insbesondere die vorgesehenen schriftlichen Rückmeldungen (inkl. Maßnahmenableitung) der Studiendekanate zu den Evaluationsergebnissen zu nennen. Weiterhin erscheint die Aufteilung in ein umfangreiches Akkreditierungsverfahren und in ein vereinfachtes Verfahren vor dem Hintergrund der effizienten Reaktionsfähigkeit bei kleinen, aber dennoch wesentlichen Änderungen in Studiengängen sehr sinnvoll. Die durchgeführten Qualitätsgespräche sind ebenfalls ein gutes Mittel, um die acht Jahre langen Akkreditierungszeiträume sinnvoll zu überbrücken und auch außerhalb der Akkreditierungsverfahren relevante Themen bzgl. der Studiengangsentwicklung zu besprechen. Hier konnte sich die Gutachtergruppe anhand exemplarisch vorgelegter Protokolle der Qualitätsgespräche davon überzeugen, dass identifizierte Mängel bzgl. des Erfüllungsgrads der Kriterien zeitnahe behoben werden. Insgesamt ist erkennbar, dass die Gremien und die jeweiligen Statusgruppen ein klares Qualitätsverständnis entwickelt haben.

Im Rahmen der Stichprobe konnte sich die Gutachtergruppe von der systematischen Behandlung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien im Rahmen der QM-Prozesse überzeugen. Teilweise ist in den Stichproben aufgefallen, dass Kriterien als erfüllt betrachtet werden, da Prozesse an der Hochschule vorgesehen sind, die dies sicherstellen sollen. Die Gutachtergruppe ermutigt die Universität, auch bei durch das QM-System vermeintlich global erfüllten Kriterien, wie etwa dem Kriterium Studienerfolg, eine noch näher am Studiengang orientierte Bewertung durch die Peers einzufordern. Darüber hinaus ist der Gutachtergruppe am Beispiel der Stichprobe "Elektrotechnik (B.Sc.)" aufgefallen, dass aufgrund der als Cluster-Begutachtung durchgeführten internen Akkreditierung eine trennscharfe Bewertung studiengangspezifischer Kriterien nicht immer in ausreichendem Maße erfolgt ist. Daher sollte in Zukunft verstärkt darauf geachtet werden, studiengangspezifische Bewertungen auch studiengangbezogen zu dokumentieren. [Vgl. Kapitel II.3.1.]

Die Gutachtergruppe stellt zusammenfassend fest, dass alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien im QMS der Universität Rostock systematische Beachtung finden. Dieser Eindruck wurde im Rahmen der Stichproben [vgl. Kapitel II.3 bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass studiengangspezifische Bewertungen auch studiengangbezogen dokumentiert werden.

II.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO:

Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Dokumentation

In der Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen sind die entsprechenden Verfahren und Zuständigkeiten festgelegt. Neben dem Rektorat, hier insbesondere der/dem PSL, sind die wesentlichen Akteure vor allem die Studiendekan/innen der Fakultäten, aber auch die universitären Gremien. Das Rektorat entscheidet über die interne Akkreditierung und die Einrichtung von Studiengängen. Im Vorfeld ist eine Beschlussfassung in den Fakultäten, eine Einbindung der jeweiligen Fachschaften über die Möglichkeit einer Stellungnahme sowie eine Anhörung des Akademischen Senats vorgesehen. Die SK SLE ist das zentrale Gremium für die Diskussionen zu Qualitätsfragen im Bereich Studium und Lehre. Sie bereitet die Entscheidungen und Stellungnahmen im Akademischen Senat in ihrem Zuständigkeitsbereich vor.

Die Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen definiert verschiedene Verfahrensarten. Dabei wird im Wesentlichen zwischen Verfahren mit Reformkommission, regulären Verfahren ohne Reformkommission und vereinfachten Verfahren unterschieden.

Das Verfahren zur Neueinrichtung von Studiengängen findet bei der Neueinrichtung eines Studienangebots Anwendung. Auch wesentliche Änderungen an Studiengängen, die einen Wechsel der Studierenden von der alten in die neue SPSO ausschließen, gelten als Neueinrichtungen. Diese sind immer mit der Einrichtung einer

Reformkommission und einem Verfahren zur internen Akkreditierung verbunden. Das Verfahren zur Änderung von Studiengängen wird immer dann angewendet, wenn bereits laufende Studiengänge geändert werden sollen. Abhängig von der Tragweite der geplanten Änderungen kann ein vereinfachtes Verfahren ohne Beteiligung einer Reformkommission stattfinden. Die Prorektorin/der Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation entscheidet im Zweifel über die Einordnung des Verfahrens in Abstimmung mit der SK SLE.

Die verschiedenen Verfahren mit ihren zugehörigen Verfahrensschritten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Einrichtung von Studiengängen	Änderung/Weiterentwicklung				Aufhebung von Studiengängen
		Erfass und Änderungen von RPOs	Verfahren ohne Reformkommission	Verfahren mit Reformkommission	Vereinfachtes Verfahren	
1. Antragstellung	X		X	X	X	X
2. Strategische Planung	X	X	X	X	X	X
3. Vorstellung in der SK SLE (Erste Lesung)	X	X	X	X	X	
4. Befassung einer Reformkommission	X			X		
5. Information zu Standards und Vorgaben sowie deren Prüfung	X	X	X	X	X	
6. Diskussion in der SK SLE (Zweite Lesung)	X	X	X	X		
7. Beschlussfassung im Akademischen Senat	X	X	X	X	X	X**
8. Genehmigung im Rektorat	X	X	X	X	X	
9. Prüfung durch das zuständige Ministerium*	X	X	X	X	X	
10. Veröffentlichung	X	X	X	X	X	X
11. Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium	X	X	X	X	X	X

* wenn es sich um einen anzeigepflichtigen Studiengang handelt

** Beschlussfassung durch das Rektorat

Alle Verfahren beinhalten eine Vorstellung des Vorhabens und eine Diskussion dazu in der SK SLE (erste Lesung).

Bei Verfahren der Neueinrichtung oder wesentlichen Änderung von Studiengängen wird eine Reformkommission eingesetzt, deren Arbeitsauftrag die Erstellung eines beschlussfähigen Studiengangskonzepts unter Berücksichtigung diverser Kriterien und Vorgaben beinhaltet. Die Stabsstelle HQE übernimmt die Geschäftsführung dieser Reformkommissionen (mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge, wo das ZLB die Geschäftsführung innehat) und hat gleichzeitig die Aufgabe, im Hinblick auf die Einhaltung der notwendigen Kriterien zur Akkreditierung beratend zu unterstützen.

Verfahren ohne Reformkommission werden ebenfalls durch die Stabsstelle HQE begleitet. Die Funktion der Beratung und gleichzeitig der Vorprüfung der Unterlagen sowie der Einholung der juristischen Prüfung sowie ggf. weiterer Dokumente wird auch über die Stabsstelle abgesichert. In der Regel erfolgt im Rahmen einer

zweiten Lesung anhand des Rapports sowie des Prüfergebnisses der Stabsstelle HQE eine Beschlussempfehlung an den Akademischen Senat für die Verabschiedung der SPSO. Ggf. sind offene Diskussionspunkte in weiteren Lesungen zu klären, bevor eine Empfehlung an den Senat erfolgt.

Bei vereinfachten Verfahren entfällt dieser Schritt und die Dokumente können zur Beschlussfassung direkt in den Akademischen Senat eingereicht werden.

Für reine Moduländerungen hat der Akademische Senat die Entscheidungskompetenz an die SK SLE übertragen.

Die Aufhebung von Studiengängen wird nach Anhörung der Gremien durch das Rektorat beschlossen, im zuständigen Landesministerium angezeigt und anschließend veröffentlicht.

Die Verfahren der Neueinrichtung, Änderung oder Schließung von Studiengängen werden anhand eines einheitlichen Ablaufs jährlich durchgeführt. Das Rektorat beschließt jedes Jahr im September eine Liste mit entsprechenden Verfahren. Die Verfahren der Studiengangsevaluation/-akkreditierung sollen jeweils fakultätsweise gebündelt durchgeführt werden. Pro Jahr durchlaufen ein bis zwei Fakultäten/Struktureinheiten ein solches Verfahren, sodass nach Abschluss des Akkreditierungszeitraums von acht Jahren alle Studiengänge das Verfahren durchlaufen haben.

Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 der MRVO werden im Rahmen der Verfahren zur Neueinrichtung oder Änderung von Studiengängen sowie im Rahmen der Studiengangsevaluation/-akkreditierung überprüft [vgl. Kapitel II.2.1.2]. Gegenstand der Studiengangsevaluation sind gemäß Qualitätskonzept die Ziele und Inhalte der Curricula die Studierbarkeit und Mobilität sowie die Beratung und Betreuung der Studierenden, die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die personellen und finanziellen Ressourcen. Gemäß Darstellung im Selbstbericht bildet das Verfahren im Wesentlichen das Verfahren der externen Programmakkreditierung als internes Verfahren ab. Die Stabsstelle HQE stellt dafür entsprechende Vorlagen zur Verfügung, die auch auf der Homepage veröffentlicht sind.

Bei Verfahren zur Neueinrichtung von Studiengängen und wesentlichen Änderungen ist immer eine Begutachtung des Studiengangskonzeptes durch eine externe Gutachtergruppe vorgesehen. Diese soll sowohl bei der Konzeptentwicklung Empfehlungen geben als auch das abschließende Konzept begutachten. In der Regel erfolgt die Begutachtung des Konzepts papierbasiert; nur in besonders begründeten Fällen findet eine Vor-Ort-Begehung statt. Die externen Expert/innen können ihre Empfehlungen auch direkt in die Arbeit der Reformkommissionen einbringen, z.B. indem sie als Gäste in den Sitzungen vortragen.

Bei Verfahren zur regelmäßigen Qualitätsüberprüfung von Studiengängen bzw. der internen Akkreditierung ist immer die Begutachtung des Studienkonzeptes inkl. einer Vor-Ort-Begehung durch eine externe Gutachtergruppe vorgesehen. Die Gutachtergruppe bewertet das Studiengangskonzept und erstellt ein Gutachten anhand des zur Verfügung gestellten Leitfadens.

Über die interne Akkreditierung eines Studiengangs entscheidet das Rektorat auf Grundlage des Gutachtens aus der Studiengangsevaluation. Das Verfahren der internen Akkreditierung umfasst folgende Verfahrensschritte:

1. Antragstellung
2. Strategische Planung
3. externe Studiengangsevaluation
4. Diskussion in der SK SLE (Zweite Lesung)
5. Stellungnahme des Akademischen Senats
6. Beschlussfassung im Rektorat
7. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben (sofern Auflagen erteilt wurden)

8. Veröffentlichung
9. Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium

Erfolgt die Akkreditierung ohne Auflagen, wird sie gemäß Verfahrensrichtlinie für acht Jahre ausgesprochen. Werden Auflagen beschlossen, gilt die Akkreditierung als vorläufig bis zum Zeitpunkt der Aufgabenerfüllung, maximal jedoch zwölf Monate. [Vgl. Kapitel II.2.2.1.]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mithilfe der Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Universität Rostock (Qualitätsordnung), die für die Universität Rostock übergreifend die Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Qualitätsentwicklung für den Bereich Studium und Lehre im Rahmen eines Qualitätsentwicklungssystems vorgibt, sowie der Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen sind sämtliche Prozesse der Qualitätssicherung inklusive der Verantwortlichkeiten sehr detailliert geregelt. Die Gutachtergruppe konnte sich im Verfahren davon überzeugen, dass im Vergleich zur ersten Systemakkreditierung im Jahre 2017 einerseits eine Verstetigung vieler Elemente, Mechanismen und Prozesse stattgefunden hat, andererseits aber auch Empfehlungen der damaligen Gutachtergruppe aufgegriffen wurden, wie z.B. die Empfehlung: „Rollen und Aufgaben sowie das Zusammenspiel von Abläufen des Qualitätssicherungssystems sollten detaillierter dokumentiert und das vorhandene Wissen im Detail verstetigt werden“ (vgl. Gutachten der Erst-Systemakkreditierung, S.48). Die Entscheidungsprozesse und damit verbundenen Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen sind in der entsprechenden Verfahrensrichtlinie sehr gut dargestellt. Die einschlägigen Dokumente sind auf den Webseiten der Universität Rostock abrufbar. Somit ist eine möglichst umfassende Transparenz (auch über die hochschulweite Veröffentlichung hinaus) sichergestellt.

Die Verbindung von der HQE in die Fakultäten wurde als sehr positiv und förderlich wahrgenommen. Bspw. berät die HQE die dezentralen Stellen in der Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen und Kohortenbefragungen. Die HQE hat Richtlinienkompetenz, kann aber nicht in die Fakultäten hineinregieren. Es werden Vorlagen, Muster und Vorgaben erstellt sowie die Fakultäten bei der Dokumentation der Modulbeschreibungen (nur formal und nicht inhaltlich) beraten. Die HQE ist Dienstleister und zentrale Schnittstelle für die Fakultäten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt.

Dokumentation

Zur Vorbereitung der Erstakkreditierung wurde die Universität Rostock durch eine externe Agentur beraten. Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Einbindung aller Gremien, insbesondere der SK SLE, entwickelt und verabschiedet. Gemäß Darstellung im Selbstbericht werden dabei auch Anregungen von Gutachtergremien aus den Verfahren der Studiengangsevaluation aufgegriffen.

Die Universität Rostock ist Mitglied der Kooperation im Verbund Norddeutscher Universitäten. Die Universität Rostock ist dort durch Mitarbeiter/innen der Stabsstelle HQE in mehreren Arbeitsgruppen (Qualitätssicherung, Befragungen und Monitoring) vertreten. Im Zuge dieser Kooperation wird ebenfalls externer Sachverstand durch Peer-Beratung auf verschiedenen Ebenen eingebunden.

Als eine Art Zwischenevaluation wurde im Rahmen des NordAudits eine Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems durch Mitarbeiter/innen aus dem Bereich der anderen Mitgliedsuniversitäten („Systemcheck“) durchgeführt. Aufgrund der Pandemie und zeitlichen Anpassungen in den anderen Mitgliedsuniversitäten konnte dies erst im November 2022 stattfinden. Die Universität kündigt in ihrem Selbstbericht an, Anregungen aus dem „Systemcheck“ im Rahmen der nächsten Verfahren zur Änderung von Qualitätsdokumenten aufnehmen zu wollen. Auch in der Zukunft möchte die Universität Rostock nach eigenen Angaben an der Nutzung des Nordaudits als Zwischenevaluation und Element zur Einbindung externer Expertise festhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Rostock wurde unter Einbindung der einschlägigen Gremien und von externem Sachverstand erstmalig aufgestellt und dann, wie aus dem Bericht des Rektorats im Rahmen der Begehungen und den Unterlagen hervorgeht, auf der Basis der gesammelten Erfahrung kontinuierlich weiterentwickelt und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Dreh- und Angelpunkt für die Zusammenführung aller Reform- und Entwicklungsbedarfe sind die paritätisch besetzte SK SLE und die Stabsstelle HQE. Die verschiedenen Mitgliedergruppen der Hochschule, einschließlich der Studierenden, sind in den Entscheidungsgremien vertreten und fühlen sich nach eigenen Aussagen gut eingebunden und ernstgenommen. Eine besondere Schnittstelle zwischen den Studierenden und der Hochschulleitung stellt das Amt des studentischen Prorektors dar. Weiterhin ist bemerkenswert, dass auch die Position des stellvertretenden Vorsitzes der SK SLE studentisch besetzt ist. Die im Verfahren befragten Studierenden berichteten, dass sie von Beginn an in die Prozesse eingebunden werden und direkten Zugriff auf die Dokumente haben. In den Gesprächen gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass das QM in der Lehre nicht nur ernst genommen, sondern von allen Beteiligten als gemeinsame Aufgabe gesehen wird.

Externe Impulse kommen auf verschiedenen Ebenen aus der Zusammenarbeit im Verbund Norddeutscher Universitäten. Letzterer bietet einen regelmäßigen Austausch zur Best-Practice im universitären QM und eine Bewertung des Erreichten im direkten Vergleich mit anderen Hochschulen. Als beispielhaft hervorzuheben ist die Einbindung von Mitarbeiter/innen des QM aus den verbündeten Universitäten im Rahmen einer freiwilligen Zwischenevaluation („Systemcheck“). Diese begrüßenswerten Aktivitäten wirken vor allem auf das zentrale QM. Aber auch einzelne Fakultäten, wie die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, nutzen nach eigener Aussage den Verbund als Informationsbasis für Auswertungen und Maßnahmen zum Studienerfolg.

In internen Akkreditierungsverfahren ist eine Vertretung der Berufspraxis vorgesehen, und es werden externe Fachgutachter/innen eingebunden. Nach Aussage der Stabsstelle HQE haben sich von deren Seite bislang

nur in wenigen Fällen Impulse zur Gestaltung des gesamtuniversitären QM ergeben. Bei Studiengängen, die externen Vorgaben unterliegen, gibt es spezifische Verfahren zur Einbindung der jeweiligen Institutionen, um auch hier die Prinzipien des QM zu etablieren (siehe II.2.2.2).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO

Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Dokumentation

Das Qualitätsmanagementsystem basiert gemäß Darstellung im Selbstbericht auf klaren Rollenzuweisungen. Die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung im Rahmen der Studiengangsevaluationen soll insbesondere durch Bewertungen von Kommissionen mit externen Gutachter/innen sichergestellt werden, die ihrerseits eine Erklärung über die Unbefangenheit gemäß den DFG-Kriterien unterzeichnen. Der Kontakt zu den Gutachter/innen und die Abstimmung der Gutachten erfolgt über die Stabsstelle HQE, der auch die Überprüfung der Unbefangenheit obliegt.

Für die Peers sowie die/den Vertreter/in macht die/der Studiengangverantwortliche bzw. die Fakultät mindestens zwei priorisierte Vorschläge pro Mitglied der Gutachtergruppe. Studentische Gutachter/innen werden i.d.R. durch Stabsstelle HQE über den Studentischen Akkreditierungspool gewonnen. Die Stabsstelle HQE wird mit der förmlichen Bestellung der Gutachterinnen/der Gutachter beauftragt und betreut den weiteren Kontakt einschließlich der Einholung des Gutachtens.

Die Zuständigkeit im Beschwerdemanagement ist in der Qualitätsordnung in § 7 geregelt. Demnach stellt die Universität sowohl auf Ebene der Universitätsleitung sowie auch auf Ebene der universitären Organisationseinheiten Beschwerdestellen für alle Angehörigen der Universität.

Dem Subsidiaritätsprinzip folgend sind Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge, die die Qualitätsentwicklung einzelner Studienangebote oder universitärer Organisationseinheiten betreffen, zunächst an die zuständigen Stellen auf dieser Ebene zu richten. Kann einer Beschwerde nicht abgeholfen werden, können die zentralen Ansprechpersonen damit befasst werden.

Betreffen Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge das zentrale Qualitätsentwicklungssystem, sind diese direkt an das Rektorat bzw. entsprechende Beauftragte (beispielsweise Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte etc.) zu richten. In diesem Zusammenhang ist in der Ordnung festgelegt, dass die universitären Organisationseinheiten Ansprechpersonen, Beschwerdewege und Konzepte zum Schutz der Beschwerdeführenden transparent ausweisen.

Für Studierende wurden Beschwerdestellen bei Studierendenvertretungen, insbesondere beim AStA, eingerichtet. Über regelmäßige Gesprächstermine (Routinen) der/des PSL mit Vertreter/innen des AStA soll sichergestellt werden, dass Beschwerden von Studierenden anonymisiert vorgebracht werden können und gemeinsam über mögliche Lösungen beraten werden kann. Bei organisationsübergreifenden Problemen kann laut Selbstbericht auch die SK SLE zu einer Konfliktlösung oder Problembehebung beitragen. Die Studierendenvertretungen haben die Möglichkeit, entsprechende Themen in die Kommission einzubringen.

In den Reformkommissionen ist die Einbindung aller Statusgruppen und auch aller beteiligten Organisationseinheiten vorgesehen, mit dem Ziel, Konflikten vorzubeugen. Die Reformkommissionen können auch die Einbindung externer Expertise vorsehen.

Durch die standardmäßige Einbindung der SK SLE in alle Prozesse soll die Möglichkeit geschaffen werden, eventuellen Konflikten vorzubeugen bzw. auch ein neutrales Votum einzuholen, wenn dies erforderlich scheint. Sofern ein Konflikt auf diesem Weg nicht lösbar ist, kann der Akademische Senat zusätzlich angehört werden. In Konfliktfällen auf institutioneller Ebene, z. B. zwischen Fakultäten und Rektorat, erfolgt eine Einbindung der SK SLE und ggf. des Akademischen Senats. Bei Konflikten auf dezentraler Ebene, die sich dort nicht lösen lassen, kann die/der PSL in die Problemlösung eingebunden werden.

Wenn eine Fakultät mit einer internen Akkreditierungsentscheidung nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, eine Programmakkreditierung bei einer externen Agentur durchzuführen. Darüber hinaus gibt es einen Widerspruchausschuss für Prüfungsangelegenheiten in Studiengängen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Unabhängigkeit der diversen Qualitätsbewertungen ist im QM-System der Universität Rostock fest verankert und die zugehörigen Verfahrensweisen sind detailliert festgelegt. Neben universitätsinternen Akteur/innen werden auch externe Gutachter/innen mit einbezogen. Die Bestellung dieser externen Gutachter/innen erfolgt durch die SK SLE auf der Basis eines Vorschlags der betreffenden Fakultät, welcher durch die Stabsstelle HQE auf die Einhaltung der Befangenheitskriterien nach den DFG-Vorgaben überprüft wird. Auf Nachfrage berichteten die Universitätsleitung sowie Vertreter der SK SLE und der Stabsstelle HQE unabhängig voneinander, dass die bislang erhaltenen Gutachten in keinem Fall Anlass zur Vermutung einer Befangenheit seitens der Gutachter/innen gegeben hätten. Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass das QM-System der Universität Rostock die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung im Rahmen der Studiengangsevaluationen verlässlich sicherstellt.

Die Universität Rostock hat ein ausgearbeitetes und vielgestaltiges Beschwerdemanagementsystem, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Die im System vorgesehenen Eskalationsstufen bei Konflikten im Prozess der internen Akkreditierung wurden nach Aussage der Universitätsleitung noch nie beschritten, so dass über Effektivität keine Aussagen getroffen werden können. Die QM-Verantwortlichen berichteten von einem insgesamt geringen Beschwerdeaufkommen hinsichtlich Lehrveranstaltungen und Studienorganisation. Nur während der Corona-Pandemie lagen die Zahlen gemäß Darstellung der Universität deutlich höher. Individuelle, häufig prüfungsbezogene Beschwerden von Studierenden werden nach Aussage der Hochschulleitung in der Regel auf den unteren Eskalationsstufen geklärt. Welche dies sind, regelt jede Organisationseinheit laut Ordnung selbst, und tatsächlich unterscheiden sich diese zwischen den Fakultäten. Vertreter/innen der Studierenden berichten, dass viele Studierende unzureichend über das universitäre Beschwerdesystem Bescheid wüssten, wenngleich die Informationen auf der Homepage zugänglich sind. Häufig genutzte Anlaufstellen seien die Fachschaften und der AStA, welche wiederum mit den universitären Beschwerdestellen zusammenarbeiten. Der studentische Prorektor wurde bislang nicht direkt angesprochen. Zukünftig plant die Universität das Thema Beschwerdesystem als zentralen Bestandteil der Einführungsveranstaltungen zu Studienbeginn aufzunehmen. Zudem wurde bereits eine zentrale Stelle (Referentenposition, angesiedelt beim Rektorat) geschaffen, die zum Zeitpunkt der zweiten Begehung ausgeschrieben war. In den Zuständigkeitsbereich sollen alle Beschwerden fallen, nicht nur die von Studierenden.

Die Gutachtergruppe begrüßt diesen Schritt und bestärkt die Universität in ihren Bemühungen, um den Bekanntheitsgrad des Beschwerdesystems zu erhöhen.

Bei einem positiven Gesamteindruck sieht das Gutachtergremium dennoch Verbesserungspotenziale in der konsequenten Umsetzung und dem Monitoring des Beschwerdemanagementsystems im Bereich der personenbezogenen Beschwerden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Universität sollte bei der Weiterentwicklung des Beschwerdesystems auf ein nachhaltiges Monitoring und die konsequente Schließung von Prozesszyklen achten.

II.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Dokumentation

Das Qualitätskonzept der Universität Rostock (i.d.F. vom 12.12.2022) definiert Grundsätze des Qualitätsentwicklungssystems, Aspekte der Strategischen Planung und Steuerung und der Qualitätsentwicklung von Studiengängen sowie des Beschwerdemanagements. Mithilfe eines evaluationsbasierten Qualitätsentwicklungssystems sollen Studium und Lehre – ausgerichtet am Leitbild für Studium und Lehre – gesteuert und weiterentwickelt werden. Dabei soll das Qualitätsentwicklungssystem unter Berücksichtigung der nationalen und europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung von Hochschulen dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung folgen.

Als zentralen Gegenstand der Qualitätsentwicklung werden im Qualitätskonzept Studienangebote und Studienbedingungen der Universität in ihrer Konzeption und Umsetzung genannt. Die Umsetzung des Qualitätsentwicklungssystems soll auf Basis von Qualitätskreisläufen erfolgen, innerhalb derer Qualitätsziele formuliert, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung abgeleitet und umgesetzt, Qualitätsentwicklungen nachverfolgt und daraus Konsequenzen zur Weiterentwicklung gezogen werden. Kennzeichnend für den gesamtuniversitären Qualitätskreislauf ist nach Angaben der Universität der Dialog zwischen Rektorat und Fakultäten bzw. Einrichtungen im Bereich Studium und Lehre (z. B. Sprachenzentrum, Wissenschaftliche Weiterbildung). Die Beschreibung der Qualitätskreisläufe der einzelnen Organisationseinheiten ist Gegenstand der jeweiligen organisationsspezifischen Qualitätskonzepte gemäß § 2 Absatz 6 der Qualitätsordnung.

Das Rektorat kann für Verfahren der Qualitätsentwicklung Richtlinien gemäß § 2 Abs. 4 der Qualitätsordnung erlassen. Die Qualitätsordnung wird in diesem Sinne insbesondere durch das Qualitätskonzept, die Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen, das Befragungskonzept sowie das Monitoringkonzept umgesetzt. Die einzelnen Verfahren sind in Kapitel II.2.1.3 beschrieben.

Zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung werden Verfahren der internen und externen Evaluation durchgeführt [Vgl. Kapitel II.2.2.3.] Im Kontext der Evaluation werden quantitative Produktivitäts- und Leistungsgrößen aus dem Monitoring sowie qualitative und quantitative Daten aus Befragungen einbezogen. Auch anlassbezogene Evaluationsverfahren sind möglich. Aus der Analyse werden – u.a. im Rahmen der Qualitätsgespräche zwischen der jeweiligen universitären Organisationseinheit und dem Rektorat –

Konsequenzen abgeleitet, die zu einer konkreten Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung führen oder in die Weiter- oder Neuentwicklung von Qualitätszielen und Maßnahmen einfließen, um den Qualitätskreislauf zu schließen.

Die Umsetzung des Qualitätsmanagements wird durch die Stabsstelle HQE unterstützt, die für die organisatorische Begleitung aller Prozesse der Einrichtung, Änderung, Akkreditierung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig ist und die Einhaltung der notwendigen Prozessschritte sowie der formalen Standards sicherstellen soll. Seit Januar 2023 sind zwei zusätzliche Stellen, die zuvor anderen Bereichen zugeordnet waren, in die Stabsstelle HQE integriert. Damit liegt die Verwaltung der zentralen Mittel für Studium und Lehre als auch die für die Qualitätsentwicklung relevante Auslastungs- und Kapazitätsberechnung in einem Bereich.

Die Stabsstelle HQE verfügt somit über acht dauerhafte Stellen:

Lfd. Nr.	Stelle	Aufgaben
1.	E-15	Leitung, Referentin der/des PSL, Geschäftsführung SK SLE, Qualitäts- und Strategieentwicklung
2.	E-13	Befragungen und Verfahren der Studienreform und internen Akkreditierung
3.	E-13	Monitoring und Verfahren der Studienreform und internen Akkreditierung
4.	E-11	Verfahren der Studienreform und internen Akkreditierung mit Schwerpunkt internationaler Studiengänge und Studiengänge im Bereich der Medizin
5.	E-11	Verfahren der Studienreform und internen Akkreditierung mit Schwerpunkt Lehramt und theologische Studiengänge
6.	E-11	Kapazitäts- und Auslastungsberechnung
7.	E-8	Clearing, Mittelverwaltung PSL-Fonds, Unterstützung Geschäftsführung SK SLE
8.	A11	Verwaltung der ZSL-Mittel für Studium und Lehre und Unterstützung der Kapazitäts- und Auslastungsberechnung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Rostock hat sich ein für alle Leistungsbereiche für Studium und Lehre umfassendes und gut durchdachtes, aber der Konzeption nach auch sehr aufwändiges Qualitätsmanagementsystem für die Lehre gegeben, das auf geschlossenen Regelkreisen beruht. Durch das umfassende Zusammenwirken der Qualitäts- und Rahmenprüfungsordnungen und ihren dahinter liegenden Richtlinien (Qualitätskonzept, Befragungskonzept, Monitoringkonzept, Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen) (Vgl. Grafik auf S. 5) werden alle für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereiche erfasst. Die vier Säulen zur Bewertung von Studiengängen (externe Gutachter/innenbegehungen, Qualitätsgespräche, jährliche Befragungen der Studierenden, Monitoringdaten) konnten in den Diskussionen mit den Akteur/innen auf zentraler und auf dezentraler Ebene mit konkreten Inhalten und Beispielen gut veranschaulicht werden.

Hierbei sticht vor allem ins Auge, dass in allen Fakultäten eigene QM-Kreisläufe etabliert sein sollen. Dem steht entgegen, dass die den Fakultäten seitens der Universitätsleitung für die Zeit der Einrichtung des QM-Systems befristet zugeordneten Stellen nicht verlängert werden konnten, die personell schwach ausgestatteten Fakultäten solche Stellen aber selbst nicht schaffen können. Im Zuge der kritischen Hinterfragung dieses Sachverhalts durch die Gutachtergruppe im Verfahren wurde klar, dass das Dilemma durch eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen den QM-Verantwortlichen in den Fakultäten und der Stabsstelle HQE in der Praxis gelöst wird. Insbesondere im Rahmen von internen Akkreditierungsverfahren unterstützen die Mitarbeiter/innen der Stabsstelle HQE die Fakultäten in hohem Umfang und wirken somit de facto wie befristet zugeordnetes Personal. Die Verantwortlichen in den Fakultäten nehmen dies als deutliche Entlastung wahr. Wie die Universitätsleitung erläuterte, wirken die fakultätseigenen

QM-Konzepte vor allem bei der Entstehung und Änderungen von Studiengängen, sie regeln Zuständigkeiten und studiengangsspezifische Umsetzungen, zum Beispiel im Bereich der Lehrevaluation.

Da es somit nicht nur ein zentrales, sondern auch verschiedene fakultätseigene QM-Systeme gibt, entsteht eine große Heterogenität. Diese bezieht sich auch auf die zeitlichen Abläufe in den Prozessen der Neueinrichtung, Änderung, Schließung und Akkreditierung von Studiengängen, die in den Fakultäten nach Aussage der Betroffenen unterschiedlich und nicht zu vereinheitlichen sind. Es ist anzuraten, die unterschiedlichen Systeme in der QM-Organisation und im Stellentableau in jeder Fakultät transparent zu dokumentieren und zu kommunizieren.

Die Stabsstelle HQE ist, passend zu ihren vielfältigen und umfänglichen Aufgaben, personell gut bis sehr gut ausgestattet und besitzt die zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben notwendigen Kompetenzen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Ressourcenlage der Universität Rostock gesehen, ist dies aus der Sicht der Gutachtergruppe ein deutliches Statement, dass seitens der Universitätsleitung dem QM ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Die Stabsstelle HQE wurde von der Gutachtergruppe als hervorragend organisierte, sachkompetente und leistungsstarke Struktureinheit wahrgenommen. Die erheblichen Aufwände für die Studiengangsevaluationen und -akkreditierungen werden durch (fakultätsweise) Clusterbildung von Studiengängen gemindert. Ein weiterer Baustein in der Strategie der Universität Rostock zur Aufrechterhaltung ihres ambitionierten QM-Systems bei sehr begrenzten Mitteln ist die organisatorische Harmonisierung der Zeitabläufe von Systemakkreditierung, Zielvereinbarungen mit dem Land und den Qualitätsgesprächen mit den Fakultäten. Jenseits von Effizienzgewinnen verspricht dies auch eine erhöhte Akzeptanz des QM und eine Minderung der allgemeinen Evaluationsmüdigkeit.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe bei den in zentralen und dezentralen Bereichen der Universität mit QM befassten Personen ein hohes Maß an intrinsischer Motivation und Einsatzbereitschaft wahrgenommen, durch welche das QM-System mit Leben erfüllt und getragen wird. Letztgenanntes ist eine aner kennenswerte Stärke der Universität Rostock, aber auch ein potentieller Schwachpunkt ihres QM-Systems, sollte sich die Einstellung der Beteiligten ändern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die unterschiedlichen QM-Systeme in den Fakultäten in Bezug auf die QM-Organisation, die QM-Beauftragten im Stellentableau und den zeitlichen Ablauf der Prozesse zur Neueinrichtung, Änderung, Schließung und Akkreditierung von Studiengängen sollten transparent dokumentiert und kommuniziert werden.

II.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO:

Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Dokumentation

Wie bereits in Kapitel II.2.1.4 ausgeführt, nutzt die Universität Rostock sowohl die Empfehlungen aus den Begutachtungsverfahren als auch aus dem Nordaudit für eine Weiterentwicklung von Prozessen und Instrumenten. Im Verbund Norddeutscher Universitäten findet zudem ein regelmäßiger Austausch und eine gegenseitige Beratung zu verschiedenen Instrumenten statt. Darüber hinaus nutzen die Mitarbeiter/innen der Stabsstelle HQE nach Angaben im Selbstbericht Informationen und Erfahrungsberichte aus Tagungen und Workshops für die Überprüfung und Weiterentwicklung der Instrumente zum Qualitätsmanagement.

Als Beispiel für derartige Weiterentwicklungen werden im Selbstbericht die für die Qualitätsentwicklung relevanten Richtlinien sowie die Qualitätsordnung genannt, die im zweiten Halbjahr 2022 weiterentwickelt und verabschiedet wurden. Die Überarbeitung und Weiterentwicklung der verschiedenen Musterdokumente erfolgt nach Auskunft der Hochschule kontinuierlich durch die Stabsstelle HQE. So wurden beispielsweise seit der Erstakkreditierung die Frageleitfäden für die Verfahren der Studiengangsevaluation/-akkreditierung sowie die entsprechenden Berichte an veränderte Vorgaben des Akkreditierungsrates angepasst.

Die Studienqualität wird laut Selbstbericht regelmäßig anhand der aggregierten Ergebnisse aus Begutachtungsverfahren, Befragungsergebnissen sowie Statistiken analysiert und im Rahmen der Qualitätsgespräche oder auch anlassbezogen (z. B. Corona) diskutiert. Die Stabsstelle HQE sammelt nach Angaben der Hochschule kontinuierlich Rückmeldungen und Anpassungsbedarfe aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen und wirkt in Abstimmung mit der/dem PSL auf die kontinuierliche Weiterentwicklung hin.

Im Rahmen des Monitorings von Studiengängen wird zudem regelmäßig die Entwicklung des Studienerfolgs in Studiengängen überprüft. Die Universität räumt jedoch in ihrem Selbstbericht ein, dass aufgrund der besonderen pandemiebedingten Situation in den letzten Jahren Vergleiche schwierig sind. Dies gilt auch für die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Befragungen.

Ein Vergleich der Ergebnisse über den Austausch im Verbund Norddeutscher Universitäten und über bundesdeutsche Ergebnisse, die aus Pressemitteilungen verfügbar sind, ermöglicht der Universität nach eigenen Angaben jedoch eine grobe Einordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundlegend – insbesondere auch mit Rückblick auf das Verfahren der erstmaligen Systemakkreditierung – vermittelten sowohl die Ausführungen im Selbstbericht als auch die Begehungen vor Ort sehr glaubwürdig das Bestreben der involvierten Akteure, die Wirkweise des installierten Qualitätssicherungssystems kontinuierlich zu hinterfragen und das System als solches weiterentwickeln zu wollen. Die Gutachtergruppe hat positiv zur Kenntnis genommen, dass die Universität auch externe Impulse (unter anderem Ergebnisse aus Begutachtungsverfahren, Befragungsergebnisse sowie Statistiken, der Austausch im Rahmen des Nordaudits, Erfahrungsabgleiche im Verbund Norddeutscher Universitäten sowie die Erfahrungen aus einschlägigen Tagungen und Konferenzen) aufnimmt. [Vgl. Kapitel II.2.1.4.]

Im Konkreten ließen insbesondere die Vertreter/innen der HQE im Verfahren erkennen, dass sie über Instrumente verfügen, die etwaige „Verstöße“ gegen die vereinbarten Qualitätskriterien (z.B. Verstöße gegen die RPO) sanktionieren können und dass diese Instrumente auch angewendet werden. Auch die Feedbackregelkreise scheinen effektiv zu funktionieren.

Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe aus den Gesprächen im Rahmen beider Begehungen stellt es allerdings ein Problem dar, dass an mehreren Stellen aus datenschutzrechtlichen Gründen Ergebnisse aus den Umfragen den Betroffenen nicht in aussagekräftiger Form zur Verfügung gestellt werden können. Hier wird angeregt, die betreffenden Praktiken im Detail zu analysieren und datenschutzkonform die maximale Transparenz der Ergebnisse sicherzustellen.

Alles in allem kann das Kriterium aber als erfüllt angesehen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

II.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO

Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Dokumentation

Die Universität Rostock führt verschiedene Evaluationsverfahren durch, die in § 6 der Qualitätsordnung beschrieben sind. Folgende Verfahren werden eingesetzt:

- Institutionelle Evaluation
- Studiengangsevaluation
- Anlassbezogene Evaluation
- Lehrveranstaltungsevaluation

Die Durchführung von Befragungen zu Evaluationszwecken ist im Befragungskonzept der Universität geregelt. Die Studierenden sollen im Studienverlauf im Rahmen folgender Befragungen insgesamt viermal befragt werden:

- Studieneingangsbefragung (ca. 4 Wochen nach Beginn des Studiums)
- Studierendenbefragung (nach ca. der Hälfte des Studiums)
- Exmatrikulationsbefragung (kurz nach der Exmatrikulation)
- Absolvent/innenbefragung (ca. zwei Jahre nach Studienabschluss)

Die verschiedenen internen Befragungen der Universität Rostock haben das Ziel, den gesamten Studienverlauf von der Studieneingangsphase bis zum Berufseinstieg abzudecken. Des Weiteren werden externe Befragungen und Rankings durchgeführt: CHE-Ranking, U-Multirank, Absolventenpanel, Studierendenbefragung in Deutschland, u.a.

Darüber hinaus sieht die Qualitätsordnung ein kontinuierliches Monitoring der Studien- und Lehrangebote vor, um Aussagen u. a. zu Leistungsindikatoren, dem Profil der Studierenden- bzw. Promovierendenschaft, Studienverläufen, verfügbare Ausstattung und Betreuung sowie Erfolgs- und Abbruchquoten treffen zu können. Näheres ist im Monitoringkonzept geregelt. [Vgl. Kapitel II.2.2.3.]

Die Auswertung der internen Befragungen erfolgt systematisch alle vier Jahre, um Ergebnisse zusammenfassen zu können, sodass auch auf Studiengangsebene ausreichend große Fallzahlen vorhanden sind. Bei Bedarf sind anlassbezogene Auswertungen möglich. Die Ergebnisse werden in den Gremien vorgestellt und diskutiert, den dezentralen Struktureinheiten (insbesondere im Rahmen der Studiengangevaluation) zur Verfügung gestellt und fließen in die Informationen zur Vorbereitung der Qualitätsgespräche ein, in denen Handlungsbedarfe identifiziert und Vereinbarungen zwischen der Universitätsleitung und der jeweiligen Fakultät bezüglich der Umsetzung der Qualitätsziele und der Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge und -bedingungen getroffen werden sollen. Soweit möglich werden gemäß Darstellung im Selbstbericht direkt geeignete Maßnahmen definiert.

Externe Expert/innen werden im Rahmen der externen Studiengangsevaluation beteiligt. In der Verfahrensrichtlinie ist festgelegt, dass mindestens ein/e Vertreter/in der Studierenden, ein/e Vertreter/in sowie mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expert/innen (Peers) mitwirken müssen. Bei Clusterverfahren wird die Zahl der wissenschaftlichen Expert/innen je nach Anzahl der zu begutachtenden Studienfächer ggf. entsprechend erhöht. Die Mitglieder der Gutachtergruppe erhalten gemäß Darstellung im Selbstbericht den Auftrag, die entsprechenden Studienangebote anhand eines Frageleitfadens zu evaluieren und Anregungen für die Weiterentwicklung zu geben sowie gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung zu formulieren (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Das Rektorat entscheidet über die interne Akkreditierung und die Erteilung von Auflagen. [Vgl. Kapitel II.2.1.3.]

Für die Erfüllung der Auflagen ist die entsprechende Organisationseinheit zuständig. Sie hat die Aufgabe, die Aufлагenerfüllung in geeigneter Weise zu dokumentieren und sie fristgemäß bei der durch das Rektorat bestimmten Prüfinstanz einzureichen. Die/der PSL entscheidet, ob ein externes Gutachten zur Überprüfung der Aufлагenerfüllung einzuholen ist. Auf der Grundlage der Dokumentation der Aufлагenerfüllung und des Prüfberichtes sowie ggf. des externen Gutachtens beschließt das Rektorat über die Aufлагenerfüllung. Wird die Erfüllung der Auflagen festgestellt, wird eine Akkreditierung des Studiengangs, unter Anrechnung der Aufлагenerfüllung, für acht Jahre ausgesprochen. Werden die Auflagen nicht erfüllt oder die gesetzte Frist zur Erfüllung wird überschritten, gilt das Verfahren der internen Akkreditierung als gescheitert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist sehr positiv zu bewerten, dass sich das Qualitätsmanagementsystem der Universität Rostock am Leitbild für Studium und Lehre orientiert und es damit der Institution ermöglicht, sich evaluationsbasiert eigenständig zu steuern und zu entwickeln.

Die Regelmäßigkeit der Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche ist durch entsprechende Festlegungen in der Qualitätsordnung gegeben. Dabei erfolgt die Bewertung der Studiengänge durch die internen Studierenden sowohl auf der Ebene der Lehrveranstaltungen als auch des Studiengangs, wobei auch die Rahmenbedingungen des Studiums in den Blick genommen werden, um ein durchgehendes Qualitätsmanagement über den gesamten Studienverlauf zu ermöglichen. Das Feedback der Absolvent/innen findet über die Absolvent/innenbefragung Berücksichtigung. Über die Befassung der Gremien mit den Ergebnissen bis hin zu den Qualitätsgesprächen wird sichergestellt, dass eine entsprechende Maßnahmenverfolgung gegeben ist.

Die Qualitätsgespräche zwischen der jeweiligen Organisationseinheit, dem Prorektorat für Studium und Lehre und der Stabsstelle HQE gestalten sich in ihrem Rhythmus alle drei bis fünf Jahre als produktiv. Sie basieren auf internen und externen Befragungen mit festgelegtem Befragungskonzept, u.a. durch EvaSys, verbunden mit einer regelmäßigen jährlichen Berichtspflicht zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation der Fakultäten gegenüber dem Rektorat. Des Weiteren werden in die Qualitätsgespräche Informationen aus dem umfangreichen Datenmonitoring einbezogen, dass einem festgelegten Monitoringskonzept folgt. Es wurde in der Darlegung des lebendigen Qualitätssystems deutlich, dass ein Handlungsbedarf, der sich ggf. aus den

Evaluations- und Reakkreditierungsergebnissen, den Qualitätsgesprächen, den Befragungen und dem Datenmonitoring ergibt, durch erforderliche Maßnahmen in der Regel aufgegriffen und umgesetzt wird. Im Verfahren hat sich allerdings gezeigt, dass die jährliche Erstellung eines Berichts über die Lehrveranstaltungsevaluation in einigen Fakultäten eine personelle und inhaltliche Herausforderung darstellt, die sehr unterschiedlich ausgestaltet und nicht immer für alle Beteiligten transparent gemacht wird. Grund dafür ist eine eher dünne Personaldecke im Bereich des dezentralen Qualitätsmanagements. So konnte festgestellt werden, dass nicht in allen Studiengängen eine durchgehende Lehrevaluation tatsächlich stattfindet. [Zur Ressourcensituation in den Fakultäten vgl. Kapitel II.2.1.6.]. Die Gutachtergruppe empfiehlt vor diesem Hintergrund, systematisch sicherzustellen, dass in allen Studiengängen Lehrevaluation tatsächlich stattfinden.

Festzustellen ist, dass alle Befragungen (bis auf die Lehrveranstaltungsevaluationen) von der Stabsstelle HQE verantwortet, durchgeführt und ausgewertet werden. Dort erfolgt auch die Aufbereitung des Datenmonitorings. In der HQE wird auch über qualitative Befragungsinstrumente nachgedacht, es existierten zum Zeitpunkt der Begutachtung aber nur quantitative Formen.

Im Rahmen des Qualitätssystems ist ein ausreichender Einbezug externer Expertise vorgesehen. Die Einbindung entsprechender externer Expert/innen erfolgt im Rahmen der externen Studiengangsevaluation. Die Zusammensetzung dieser Gutachter/innengruppen ist in der Verfahrensrichtlinie verbindlich geregelt, orientiert sich an den Vorgaben einer Programmakkreditierung und ist sinnvoll, um valide fachliche Bewertungsperspektiven für die interne Akkreditierung (alle acht Jahre) zu gewinnen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde auch die Einbeziehung von Vertreter/innen der Berufspraxis in die Entscheidungsprozesse reflektiert, um aktuelle Impulse und Ausbildungsbedarfe aus der Wirtschaft einbringen zu können und so die Anschlussfähigkeit zwischen akademischer Ausbildung und beruflicher Praxis zu fördern. Hierzu konnte überzeugend dargelegt werden, dass für Vertreter/innen der Berufspraxis umfassende Beteiligungsmöglichkeiten vorgesehen sind, die auch entsprechend genutzt werden; institutionell angefangen mit der Teilnahme ohne Stimmrecht im Universitätsrat über die Vertretung der Berufspraxis bei internen Akkreditierungsverfahren in der Gutachtergruppe bis zur Beteiligung von Vertreter/innen der Berufspraxis im Lehrbereich in der Reformkommission. Darüber hinaus besteht im Kontext der Forschung eine große und enge Anbindung an Industrie und Forschungseinrichtungen.

Seitens der Gutachtergruppe wurde im Rahmen der Begehungen auch thematisiert, warum bei der Ersteinrichtung von Studiengängen nur eine Begutachtung auf Basis der Aktenlage stattfindet. Hier wurde konstatiert, dass eine Begehung natürlich aufwändiger ist und die zukünftigen Lehrenden oftmals noch fehlen, weil die Berufungsverfahren noch laufen. Gespräche mit den Statusgruppen wurden von den Hochschulvertreter/innen aber durchaus als sinnvoll erachtet. Daher wurde durch die Gutachtergruppe angeregt, die inzwischen eingerichteten optionalen Nachfragerunden per Videokonferenzen zukünftig stärker zu forcieren. Es überzeugt, dass die Festlegung und Weiterentwicklung der Qualitätsziele der Studiengänge durch die Fakultätsleitung gemeinsam mit den Institutssprecher/innen unter Beteiligung der Studierenden erfolgt. Als Beispiel wurden in der Begehung die Diskussion über Ziele der Internationalisierung, Datenschutzfragen und Ausstattung der Praktika genannt. Ziele werden als Diskussionen in die Institute hineingetragen und einmal im Jahr in Bezug auf ihre Gewinne und Defizite mit allen Lehrenden besprochen. Dabei findet auch ein regelmäßiger Austausch mit den Fachschaften statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte sichergestellt werden, dass in allen Studiengängen Lehrevaluation tatsächlich stattfinden.

II.2.2.2 Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO:

Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Dokumentation

Lehramtsstudiengänge in Mecklenburg-Vorpommern schließen in der Regel mit einem Staatsexamensabschluss ab und unterliegen damit nicht der Akkreditierungspflicht. Eine Ausnahme bilden die Studiengänge für das Lehramt an Berufsschulen. So schließen die Bachelor- und Masterstudiengänge der Berufspädagogik mit einem Bachelor bzw. Master of Education ab. Für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Wirtschaftspädagogik wird der Abschlussgrad Bachelor bzw. Master of Arts verliehen. Die Befähigung zum Schuldienst erfolgt hier nur durch nachträgliche Anerkennung bei Wahl der dafür vorgesehenen Studienrichtung, so dass diese Studiengänge im QM-System der Universität wie reguläre Bachelor- und Masterstudiengänge betrachtet werden. Da alle lehramtsrelevanten Studiengänge bei Neueinrichtung oder wesentlicher Änderung ohnehin im zuständigen Landesministerium anzuzeigen sind und dort geprüft werden, ist nach Darstellung der Universität die Einbindung der Landesbehörde sichergestellt. In der Regel werden Vertreter/innen der Landesbehörden bei Lehramtsstudiengängen darüber hinaus bereits in der Konzeptionsphase, beispielsweise über die Reformkommissionen, eingebunden. Zudem gibt es nach Darstellung der Hochschule eine enge Zusammenarbeit mit dem ZLB des Landes.

Der Bachelor- und der Masterstudiengang Berufspädagogik wurden 2014 als Studiengänge für das Lehramt an Berufsschulen eingerichtet und 2017 akkreditiert. Die Begutachtung/Konzeptevaluation fand unter Einbeziehung des Bildungsministeriums und des ZLB statt. Zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens zur Systemreakkreditierung befanden sich die Studiengänge in einem Umstrukturierungsprozess, in dessen Rahmen sie in „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen“ umbenannt werden sollten. In der Gutachtergruppe wirkten u.a. ein/e Mitarbeiter/in des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern/Kompetenzzentrum Berufliche Schulen (KBS) sowie erneut Berufsschullehrer/innen mit. Darüber hinaus war ein/e Ministeriumsmitarbeiter/in (Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen MV) Teil der Reformkommission.

Das Fach Evangelische Theologie wird an der Universität Rostock im Rahmen eines Magisterstudiengangs und als Lehramtsfach Evangelische Religion angeboten, so dass auch hier keine Akkreditierungspflicht besteht. Dennoch werden auch hier bei Änderungs- und Evaluationsverfahren nach Aussagen der Hochschule relevante Akteure wie die Nordkirche eingebunden. Das gilt ebenso für die zum Zeitpunkt des Verfahrens in Planung befindlichen Studienangebote der katholischen Theologie.

Im Bereich der Universitätsmedizin werden die Studiengänge Hebammenwissenschaft und Intensivpflege angeboten, die ebenfalls Reglementierungen unterliegen und für die entsprechende Abstimmungsverfahren mit verschiedenen Akteuren erfolgen. Im Rahmen der Konzeption und Neueinrichtung dieser Studiengänge fand nach Angaben der Universität ein regelmäßiger Austausch zwischen den Studiengangsverantwortlichen an der UMR und den Kooperationspartnern sowie dem Wissenschaftsministerium und weiteren untergeordneten Akteuren statt.

Die Stabsstelle HQE hat die Aufgabe, im Rahmen der Verfahrensbegleitung die Einbindung und Zustimmung aller wesentlichen Akteure zu sichern und zu dokumentieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Beteiligung der zuständigen berufszulassungsrechtlichen Stellen ist bei allen an der Universität Rostock angebotenen reglementierten Studiengängen – so die Einschätzung der Gutachtergruppe – durch die Fakultäten und unter Einbindung der Stabsstelle HQE durchgehend gesichert. Davon hat sich die Gutachtergruppe im Verfahren am Beispiel des reglementierten Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ überzeugt. [Vgl. Kapitel II.3.4.]

Am Beispiel der Studiengänge Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen“ (B.Ed./M.Ed) konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die besonderen Anforderungen an Lehramtsstudiengänge im QM-System der Universität Rostock in angemessener Weise Berücksichtigung finden. In Bezug auf den Studiengang erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, dessen Vertreterin auch in die interne Akkreditierung eingebunden war. [Vgl. Kapitel II.3.3.]

Darüber hinaus hat die Gutachtergruppe positiv zur Kenntnis genommen, dass die verschiedenen Instrumente des QM-Systems auch auf die lehramtsbezogenen Studiengänge Anwendung finden, die mit dem Staatsexamen abschließen und somit nicht Gegenstand der Systemakkreditierung sind. So kann bei den lehramtsbezogenen Studiengängen positiv bewertet werden, dass bei allen lehramtsrelevanten Studiengängen die Landesbehörden und das ZLB z.B. über Reformkommissionen bereits bei der Konzeptionsphase einbezogen werden. Darüber hinaus ist es verpflichtend, dass die Landesbehörden von wesentlichen Änderungen und Neuausrichtungen zu informieren sind und diese prüfen. Dass dies ähnlich für die Studiengänge der Berufspädagogik gilt, kann im Sinne der Qualitätssicherung ebenfalls als Stärke angesehen werden. Ebenso arbeiten bei der Umstrukturierung des Lehramts für Berufsschulen Mitarbeitende des Bildungsministeriums und Berufsschullehrer/innen mit. Entsprechendes gilt für das Studium der evangelischen Theologie, an deren Änderungs- und Evaluationsverfahren die Nordkirche einbezogen wird. Hier gehen Änderungen der Studienordnung auch erst nach Zustimmung der Nordkirche in die Gremien.

Ähnlich bezieht die Universitätsmedizin in den Studiengängen Hebammenwissenschaft und Intensivmedizin das Wissenschaftsministerium und die anderen relevanten Akteure mit ein. Am Studiengang Hebammenwissenschaft wurde deutlich, dass dieser in Kooperation mit der Berufsschule und den Kliniken entwickelt wurde. Zudem wurde der Prozess vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, das auch in den internen Akkreditierungsprozess eingebunden war, begleitet. Mit allen beteiligten Kliniken wurden Kooperationsverträge abgeschlossen. Der Studiengang Hebammenwissenschaft wird auf Basis der ersten Erfahrungen kontinuierlich weiterentwickelt. [Vgl. Kapitel II.3.4.]

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2.3 Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Dokumentation

Die Erhebung und Auswertung der Daten erfolgen an der Universität Rostock gemäß Befragungs- und Monitoringkonzept. Im Befragungskonzept ist festgelegt, dass jährlich Studiengang-, Studierenden- und Absolventenbefragungen zentral durchgeführt werden. Die Exmatrikulationsbefragung erfolgt laut Hochschule kontinuierlich. [Vgl. Kapitel II.2.2.1.]

Im Rahmen des Monitorings werden quantitative Daten aus der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ausgewertet, die die Entwicklung der Studiengänge und des Studienangebots bezogen auf die strategischen Ziele und die Qualitätsziele abbilden. Auf diese Weise soll eine Überprüfung der Zielerreichung, die Identifikation erwünschter wie auch unerwünschter Entwicklungen sowie die Unterstützung, bei der sich jeweils anschließenden Entscheidungsfindung ermöglicht werden. Zudem werden die Ergebnisse in den internen Akkreditierungsverfahren eingesetzt, um den externen Gutachter/innen einen Überblick über den aktuellen Stand der Studiengänge geben zu können. Es werden drei verschiedene Arten des Monitorings durchgeführt: die Kohortenanalyse, das Leistungspunkte-Monitoring und das Prüfungs-Monitoring.

Die Daten für die amtliche Statistik werden im Bereich Finanzcontrolling erhoben und im Intranet veröffentlicht. Auch die Daten für die Kapazitäts- und Auslastungsberechnung werden regelmäßig intern bereitgestellt.

Die Daten aus den Befragungen und dem Monitoring sowie der Kapazitäts- und Auslastungsberechnung werden den dezentralen Struktureinheiten standardisiert (Datenblatt) als Informationsgrundlage für die Verfahren der Studiengangsevaluation/-akkreditierung oder auch anlassbezogen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bilden standardisierte Datensets die Informationsgrundlage für die turnusmäßigen Qualitätsgespräche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Umsetzung des Qualitätsmanagementsystem ist über das Befragungs- und Monitoringkonzept sichergestellt, dass die erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig erhoben und dokumentiert werden, um daraus Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten und weiterzuentwickeln. Universitätsmitglieder und die Öffentlichkeit werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Deutlich wird, dass das Datenmonitoring zusammen mit den Evaluationen und Befragungen einen zentralen Bestandteil des QM-Systems bildet. Es orientiert sich an den strategischen Zielen und den Qualitätszielen der Universität Rostock sowie deren Operationalisierung.

Das Befragungskonzept wurde nach der letzten Systemakkreditierung überarbeitet und verbessert, ebenso wie das Monitoringkonzept. Beide Konzepte orientieren sich in ihrer Ausgestaltung an den Qualitätszielen von Studium und Lehre. Zu begrüßen ist, dass bis 2024 neue, konkrete, operationalisierbare und messbare Qualitätsziele erarbeitet werden, in denen eine stärkere Kompetenzorientierung die Möglichkeit verbessern soll, Schwachpunkte und Abweichungen deutlicher erkennen zu können. Auf dieser Basis ist es möglich, zukünftig bessere Aussagen zur Studierbarkeit von Studiengängen zu machen. Auch sollen die Qualitätsziele stärker als bisher am zu überarbeitenden Leitbild von Studium und Lehre orientiert werden. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Universität Rostock nach eigener Aussage an einem universitätsübergreifenden Monitoring im Rahmen des Verbunds Norddeutscher Universitäten teilnehmen wird, von dem sie sich wichtige und aufschlussreiche Erkenntnisse und Verbesserungen im QM-System, insbesondere im Umgang mit dem Datenmonitoring, verspricht.

Die fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen auf Ebene der Studiengänge und der Fakultät sowie die Information der Beteiligten über die Ergebnisse konnten nachvollziehbar an Beispielen dargelegt werden (Vgl. Kapitel II. 2.2.1).

Die Universitätsleitung berichtete im Verfahren, dass durch die pandemiebedingte Situation der letzten Jahre sich Vergleiche des Datenmonitorings schwierig durchführen lassen. Ähnliches gilt für die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Befragungen der Studierenden, der Studienanfänger/innen sowie der Absolvent/innen. Die Gründe dafür sind zentrale Maßnahmen während Corona, die zur Aussetzung der Wiederholungsprüfung führten. Dadurch ist die Abbruchquote zu der Vor-Coronazeiten nicht mehr vergleichbar. Auch gab es Übergangsregelungen, die einen Vergleich mit vorjährigen Zahlen stark erschweren.

Datenschutzrechtliche Grundsätze werden bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Lehrveranstaltungsbefragungen eingehalten. Auch ist die Teilnahme für die Studierenden freiwillig und anonym. Die Lehrenden müssen sich mindestens einmal im Jahr evaluieren lassen. Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse sehen nur die einzelnen Lehrenden selbst die/der jeweils zuständige Studiendekan/in. Für alle weiteren Zwecke (z.B. Weitergabe an Fachschaften, Vorstellung im Fakultätsrat) werden die Ergebnisse aggregiert, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.

Nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen werden die Ergebnisse in die Studierendengruppe rückgemeldet und besprochen. Studierende sollen ggf. über die Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse unterrichtet werden. Die Gutachtergruppe hat in den Gesprächen mit den Studierenden den Eindruck gewonnen, dass die in der Qualitätsordnung vorgesehene lehrveranstaltungsbezogene Rückkopplung der Ergebnisse mit den Studierenden nicht immer in der vorgesehenen Weise erfolgt. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Qualitätskreislauf auch an dieser Stelle zu schließen.

Es zeigt sich allerdings, dass es schwierig ist, Evaluationsergebnisse in der Form zu kommunizieren, dass daraus geeignete Maßnahmen abgeleitet werden können. Die Gutachter/innengruppe sieht hier ein Problem, da an mehreren Stellen aus datenschutzrechtlichen Gründen Ergebnisse aus den Umfragen den Betroffenen nicht in aussagekräftiger Form zur Verfügung gestellt werden können. Die datenschutzrechtlichen Grundsätze sollten überprüft werden, um sie den Betroffenen in aussagekräftiger Form zur Verfügung stellen zu können, damit diese besser mit den Evaluationsergebnissen arbeiten können. Als hilfreich sieht die Universität auch das neu zu implementierende Campusmanagement-System an.

Alle an der Systemakkreditierung Beteiligten sehen das Problem der sinkenden Teilnahmebereitschaft an Evaluationen auf Seiten der Studierenden. Sie begegnen diesem bedauerlichen Umstand mit unterschiedlichen Maßnahmen: Zusätzlich zum Feedback in jeder Lehrveranstaltung finden auch Einzelgespräche zwischen den Lehrenden und den Studierenden statt. Es wurde ein Lehrpreis eingeführt, zu dem man Vorschläge aus dem Evaluationsprozess bzw. den Evaluationsergebnissen generierte. Innerhalb der Universität wird über weitere Anreizmöglichkeiten zur Motivation von Studierenden zur Teilnahme an Befragungen, wie z.B. Mensagutscheine und mehr Tutorien, nachgedacht. Aber insgesamt bleiben die Rückläufe noch weit unter 50%, auch nach Einführung von kurzen Umfragen. Die HQE ist nach eigener Darstellung für weitere Verbesserungsvorschläge oder auch für Beratungswünsche offen, auch in Bezug auf erneute Auswertungen der Zahlen entsprechend spezifischen Vorstellungen der Studiendekan/innen. Aus der Sicht der Gutachtergruppe sollte jede Fakultät ihre Evaluationsstrategie überprüfen, weiterentwickeln und besser kommunizieren.

Die Gutachtergruppe begrüßt es, dass eine Workshop-Reihe zur Evaluationsgestaltung, organisiert von der HQE unter Teilnahme der Studiendekan/innen und der Betreuer/innen der zentralen

Lehrveranstaltungsevaluationen, in den Fakultäten durchgeführt wird. Ebenso wurde ein Zeitplan für Studierendenbefragungen festgelegt und transparent kommuniziert.

In großen Fakultäten existiert eine Vielzahl von Evaluationsverfahren, die vorrangig quantitativ angelegt sind. Qualitative Evaluationen, die insbesondere in kleinen Gruppen sinnvoll sind, haben sich leider wenig durchgesetzt.

Das Studiendekanat wertet die Befragung aus und gibt allgemeine Informationen auf Dekanatssitzungen ggf. auch an die Fachschaften weiter. Jede Fakultät händelt es unterschiedlich. Es gibt einen Anstoß der Studierenden, die Evaluationen zu vereinheitlichen. Dies soll in der Senatskommission besprochen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die datenschutzrechtlichen Grundsätze sollten überprüft werden, um Evaluationsergebnisse den Betroffenen in aussagekräftiger Form zur Verfügung stellen zu können, damit diese besser damit arbeiten können.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt darauf zu achten, dass die in der Qualitätsordnung vorgesehene lehrveranstaltungsbezogene Rückkopplung der Ergebnisse mit den Studierenden in der vorgesehenen Weise erfolgt. um den Qualitätskreislauf auch an dieser Stelle zu schließen.
- Jede Fakultät sollte ihre Evaluationsstrategie überprüfen, weiterentwickeln und besser kommunizieren.

II.2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO:

Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Dokumentation

Die Ergebnisse der externen Studiengangsevaluation sind in dem entsprechenden Gutachten der Gutachtergruppe dokumentiert. Die Ergebnisse aus den Begutachtungsverfahren werden auf der Homepage der Universität Rostock und in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Die Gremien sind laut Selbstbericht regelmäßig in die Evaluations- und Akkreditierungsverfahren einbezogen. Die/der PSL berichtet in der monatlich tagenden SK SLE und das Rektorat berichtet monatlich im hochschulöffentlich tagenden Akademischen Senat inklusiver der Berichtspunkte für den Bereich Studium und Lehre. Die/der PSL informiert zudem im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats im Senat über die im vergangenen Jahr erreichten Ziele und umgesetzten Maßnahmen sowie die im Rahmen des PSL-Fonds geförderten Projekte.

Die Information des zuständigen Landesministeriums über Neueinrichtungen, Änderungen, Akkreditierungen und Schließungen von Studiengängen erfolgt im Rahmen der vierteljährlichen Berichtspflichten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet das interne und externe Berichtswesen der Universität Rostock insgesamt als angemessen und zielführend. Zum einen ist positiv zu bewerten, dass die Ergebnisse der Studiengangsevaluationen, die daraus abgeleiteten Ziele und Maßnahmen durchgängig dokumentiert und in den entsprechenden Gremien jeweils davon berichtet wird. Zum zweiten zeigt sich als Stärke, dass die HQE den Fakultäten und Studiengangsverantwortlichen bei allen Dokumentationen und deren Veröffentlichungen unterstützend zur Seite steht.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der internen Akkreditierung in der Datenbank des Akkreditierungsrates erfolgt derzeit in Form einer Art „Kurzbericht“ (obwohl eine entsprechende Langfassung vorhanden ist, die im Verfahren vorlag). Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass zukünftig diese Langfassung in ELIAS veröffentlicht wird, so dass der aktuellen Beschlusslage des Akkreditierungsrates Rechnung getragen wird.

Durch die Veröffentlichung in ELIAS ist sichergestellt, dass die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen angemessen informiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen

II.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO

Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Dokumentation

Für alle Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen oder externen Partnern angeboten werden, werden gemäß Darstellung im Selbstbericht verbindliche Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Für Double-Degree-Studiengänge werden die jeweils an der anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen standardmäßig auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung anerkannt.

Um der zusätzlichen Internationalität bei Studienprogrammen mit ausländischen Kooperationspartnern Rechnung zu tragen, werden erweiterte Maßnahmen im Verfahren der Studiengangsevaluation ergriffen, wie z. B. eine den speziellen Anforderungen entsprechende Zusammensetzung der Gutachtergruppe.

Die Universität Rostock bietet nach eigenen Angaben keine Joint-Degree-Programme an. Sofern entsprechende Programme implementiert werden, ist gemäß Darstellung im Selbstbericht eine Akkreditierung über eine externe Agentur vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt zeigen die Fakultäten erkennbare Bemühungen um Joint Programmes. Die angebotenen kooperativen Doppelabschlussprogramme durchlaufen innerhalb des QM-Systems der Universität die interne Akkreditierung. Auf die besonderen Anforderungen dieser Studienangebote wird (z.B. durch die Zusammensetzung der entsprechenden Gutachtergruppe) Rücksicht genommen. Die

Kooperationsvereinbarungen enthalten Vereinbarungen zu Art und Umfang sowie Zeitraum der studienbezogenen Kooperation und werden durch das Justitiariat und die Stabsstelle HQE geprüft.

Somit kann festgehalten werden, dass die Qualitätssicherung bei kooperativen Studiengängen durch die internen Akkreditierungsverfahren an der Universität Rostock in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

Zum Double-Degree-Studiengang Schiffs- und Meerestechnik mit der University of Liege (Liege, Belgien) gab es im September 2023 die letztmaligen Einschreibungen. Hier wurden zum Zeitpunkt der Begutachtung neue Kooperationspartner gesucht, die Ordnung zu diesem Studiengang wird nach erfolgreicher Suche entsprechend geändert. Nach Angaben der Universität sind mehr Double-Degree-Aktivitäten geplant. Die Gutachtergruppe bestärkt die Universität darin, diese Aktivitäten weiter auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Zur Vorgehensweise:

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 MRVO soll in den Stichproben geprüft werden, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

Gegenstand der Stichprobe ist gemäß § 31 Abs. 2 MRVO

1. *Die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 innerhalb eines Studiengangs, der das QM-System der Hochschule durchlaufen hat.“*
2. *Die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.“*

Bei der Auswahl der Stichprobe soll das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre berücksichtigen.

Um die Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung und damit die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO innerhalb eines Studiengangs (Stichprobe nach § 31 (2) Satz 1 MRVO) nachvollziehen zu können, wurde der Studiengang „**Elektrotechnik (B.Sc.)**“ ausgewählt.

Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach Teil 2 und 3, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen; gleiches gilt für den Fall von Lehramtsstudiengängen.

Vor diesem Hintergrund wurden die Studiengänge „**Hebammenwissenschaft (B.Sc.)**“ und „**Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen**“ (B.Ed./M.Ed) (2023) (früher B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik)“ zusätzlich im Rahmen der Stichprobe überprüft.

Um das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre angemessen zu berücksichtigen und sich ein Bild von der Umsetzung des QM-Systems in allen Einheiten der Hochschule zu machen, wurden im Zuge der Stichprobe Anwendungsbeispiele aus allen Fakultäten der Universität überprüft. Die Dokumentation der ausgewählten Merkmale „**Studierbarkeit**“ (§ 12 (5) MRVO) und „**Studienerfolg**“ (§ 14 MRVO) erfolgte am Beispiel der folgenden Studiengänge:

- AUF: B.Sc. Umweltingenieurwissenschaften
- IEF: M.Sc. Computer Science International
- JUF: LL.B. Good Governance
- MNF: B.Sc. Chemie
M.Sc. Funktionelle Pflanzenwissenschaften
- MSF: B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen
- PHF: Germanistik im 2-Fach-Bachelorstudiengang
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- UMR: M.Sc. Medizinische Biotechnologie
- WSF: B.A. Sozialwissenschaften

II.3.1 Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO am Beispiel des Studiengangs „Elektrotechnik (B.Sc.)“

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“ wird von der Fakultät Informatik und Elektrotechnik durchgeführt. Mit dem Studiengang sollen den Studierenden Fachkenntnisse und Methodenkompetenz im Bereich Elektrotechnik vermittelt werden. Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen der Elektrotechnik aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die Ausbildung soll sich an der langfristigen Nachfrage auf dem nationalen Arbeitsmarkt orientieren. Als Tätigkeitsfelder werden Anwendungsgebiete wie die Energietechnik, die Mess- und Automatisierungstechnik, die Kommunikationstechnik, die Lebenswissenschaften sowie Mikroelektronik und Technologie genannt. Der Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“ ist nicht zulassungsbeschränkt und schließt mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ ab. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Lehrsprache ist grundsätzlich Deutsch, einzelne Module inkl. Modulprüfung werden auch auf Englisch angeboten. Vor dem eigentlichen Beginn des Studiums wird ein freiwilliger mathematischer Vorkurs angeboten. Zur Unterstützung der Studieneingangsphase bieten Fakultät und Fachschaft eine Einführungswoche mit diversen Veranstaltungen an. Des Weiteren können alle Erstsemester an einem Mentoring-Programm teilnehmen.

Das Bachelorstudium umfasst sieben Semester und besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodulen. Insgesamt sind 210 CP zu erwerben. Im Pflichtbereich sind 27 Module im Umfang von 171 Leistungspunkten zu belegen, davon entfallen 15 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Ohne ein Berufspraktikum sind im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 27 Leistungspunkten und im Wahlbereich Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu belegen. Mit einem Berufspraktikum sind im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 33 Leistungspunkten und im Wahlbereich ein Modul im Umfang von sechs Leistungspunkten zu belegen, wobei das Berufspraktikum ebenfalls als Wahlpflichtmodul gezählt wird. Die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums ist entsprechend der SPSO gegeben.

Die ersten vier Semester vermitteln laut Selbstbericht Grundlagen aus den Bereichen Mathematik, Physik, Elektrotechnik und Informatik. Im fünften und sechsten Semester sind Grundlagenmodule der verschiedenen Vertiefungsrichtungen sowie ein fakultätsfremdes Wahlmodul zu belegen. Das siebte Semester beinhaltet das optionale Berufspraktikum sowie die Bachelorarbeit. Alternativ können statt des Berufspraktikums ein weiteres Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog der Fakultät, ein zusätzliches fakultätsfremdes Modul und ein Seminar belegt werden. Das Angebot der Pflichtmodule umfasst die verschiedenen Gebiete der Elektrotechnik (Nachrichtentechnik, Regelungstechnik, Hochfrequenztechnik, Energietechnik, Messtechnik). Alle Module sind i.d.R. mit sechs Credit Points (CP) kreditiert. Ausnahmen mit jeweils drei CP sind das Pflichtmodul „Werkstoffkunde und Werkstoffmechanik“, das „Physikalische Praktikum für Elektrotechnik“ und die Bachelorarbeit mit 15 CP. Die Ausnahmen bei dem Wahlpflichtkatalog sind das „Seminar Elektrotechnik“ (3 CP) und 15 CP sind für das „Berufspraktikum B.Sc. Elektrotechnik“ vorgesehen.

Der Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“ wurde 2019 im Rahmen des turnusmäßigen Cluster-Akkreditierungs-Verfahrens an der IEF im Cluster mit den anderen Studiengängen der Elektrotechnik an der Universität Rostock erstmalig ohne Auflagen akkreditiert. Die Vor-Ort-Begehung fand am 06. und 07. Juni 2019 statt. Die Ergebnisse haben die Gutachtenden in einem Evaluationsbericht zusammengefasst. Für das gesamte Cluster wurden elf Empfehlungen und eine Auflage vorgeschlagen. Relevant für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik waren dabei folgende Empfehlungen (keine Auflage):

- Empfehlung (2): „Es wird empfohlen, den Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs „Elektrotechnik“, um ein Angebot zur Erlangung vertiefter Programmierkenntnisse zu erweitern.“

- Empfehlung (5): „Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Vorbereitung auf den Übergang von Schule zur Universität durch eine Ausweitung der bestehenden Vorbereitungsangebote verbessert werden kann.“,
- Empfehlung (7): „Es wird empfohlen, das Informationsangebot über Auslandsaufenthalte insbesondere in der Anfangsphase der Bachelorstudiengänge auszuweiten“,
- Empfehlung (9): „Es wird empfohlen, die Formulierung der Qualifikationsziele der einzelnen Studiengänge und die Kompetenzziele auf Modulebene in den Modulbeschreibungen kritisch zu prüfen.“ und
- Empfehlung (10): „Es wird empfohlen zu prüfen, ob das Angebot an Sprachkursen in den Bachelorstudiengängen für eine angemessene berufliche Qualifikation ausreichend ist.“.

Der Evaluationsbericht wurde der Fakultät zur Stellungnahme gegeben. Die Fakultät hat in einer Stellungnahme angegeben, allen Empfehlungen nachkommen zu wollen. Anschließend wurden die Empfehlungen in der Senatskommission und dem Akademischen Senat besprochen. Die Mitglieder beider Gremien schlossen sich in ihrer Stellungnahme den Ausführungen der Gutachter an und empfahlen dem Rektorat, die von den Gutachtern vorgeschlagenen Empfehlungen für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“ auszusprechen. Die Ergebnisse der Gremienberatungen wurden in einer Übersicht zusammengefasst und zusammen mit allen Unterlagen dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Rektorat beschloss einstimmig die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Elektrotechnik“ bis zum 30.09.2027 mit den oben genannten Empfehlungen. Der Evaluationsbericht wurde samt Urkunde auf der Homepage der Stabsstelle HQE veröffentlicht sowie in die zentrale Datenbank akkreditierter Studiengänge und systemakkreditierter Hochschulen (ELIAS) übertragen.

Bewertung

Am Beispiel des Studiengangs „Elektrotechnik“ konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass das interne Akkreditierungsverfahren regelhaft abgelaufen ist. Die Ergebnisse der internen Akkreditierung sind nachvollziehbar und transparent dokumentiert. Die Kriterien für Studiengänge gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO wurden berücksichtigt. Der Studiengang wird somit den Anforderungen einer Programmakkreditierung gerecht.

Curricular entspricht der Bachelorstudiengang anhand der zur Verfügung gestellten Dokumentation der aktuellen Lehrpraxis. Durch die siebensemestrige Studiendauer bietet er die Möglichkeit einer guten Grundlagenausbildung. Strukturell fallen sofort der hohe Anteil Bildungsausländer/innen sowie die für die Kohorten ab 2011 kontinuierlich steigende Anzahl an Studienabbrecher/innen ins Auge. Diese strukturellen Herausforderungen wurden durch die im internen Verfahren eingesetzte Gutachtergruppe erfreulicherweise aufgegriffen, mit den Studiengangsbeteiligten diskutiert und mögliche Lösungsansätze in diversen Empfehlungen dokumentiert. In diesem Kontext ist es der Gutachtergruppe im Prozess offensichtlich auch gelungen, die Studiengangverantwortlichen auf bis dato wenig bekannte Herausforderungen hinzuweisen.

Die Rückmeldungen der intern eingesetzten Peers zeigen eine umfassende Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Begutachtung geltenden Kriterien.

Darüber hinaus konnte im Rahmen der zweiten Begehung konstatiert werden, dass im Nachgang zur internen Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Elektrotechnik“ (B.Sc.) eine intensive Auseinandersetzung mit den oben dargestellten Empfehlungen stattgefunden hat. Die Empfehlungen wurden nahezu vollständig umgesetzt und haben nach Aussage aller Statusgruppen positive Ergebnisse hervorgebracht.

Insofern kann konstatiert werden, dass das interne Akkreditierungsverfahren für den Studiengang „Elektrotechnik“ als beispielgebend für die Qualitätsentwicklung angesehen werden kann.

Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass häufig Bewertungen im Rahmen von Cluster-Begutachtungen zusammengefasst wurden. Wünschenswerter wären studiengangsspezifisch gefasste Bewertungen. Daher sollte in Zukunft verstärkt darauf geachtet werden, studiengangsspezifische Bewertungen

auch studiengangbezogen zu dokumentieren. [Vgl. Kapitel II.2.1.2.]

Das Verfahren für den Studiengang „Elektrotechnik“ wurde noch nach altem Recht durchgeführt, da das Land M-V erst im März 2020 die entsprechende Landesrechtsverordnung in Kraft gesetzt hat. Entsprechende auf das neue Recht abgestimmte Leitfäden und Materialien lagen der Gutachtergruppe im Verfahren vor und kommen seit Anfang 2021 zur Anwendung.

II.3.2 Berücksichtigung formaler Kriterien und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 MRVO

II.3.2.1 Merkmal „Studierbarkeit“ (§ 12 (5) MRVO)

Dokumentation

Zur Dokumentation des Merkmals „Studierbarkeit“ verweist die Universität Rostock auf ihren Modularisierungsleitfaden, der entsprechende Regelungen zur Studienstruktur und Studierbarkeit aus der Studienakkreditierungslandesverordnung (StudakkLVO) aufgreift und Standards definiert, die der Sicherung der Studierbarkeit dienen und den gängigen Vorgaben Rechnung tragen sollen. Dazu gehören beispielsweise die Mindestgröße von i. d. R. 6 LP für Module, i. d. R. nur eine Prüfungsleistung pro Modul, Ausnahmen sind zu begründen, eine Moduldauer von i. d. R. einem Semester und nur in Ausnahmefällen über zwei Semester, maximal fünf Prüfungsleistungen pro Semester sowie Angaben zum Arbeitsaufwand.

Darüber hinaus ist für alle Module ein Angebotsturnus anzugeben, der eine Planbarkeit für die Studierenden sicherstellt. Bei einem unregelmäßigen Angebotsturnus von Modulen gilt, dass ein ausreichendes Angebot sichergestellt werden muss und die Planung für i. d. R. drei Semester im Voraus bekanntzugeben ist, um den Studierenden eine Planung zu ermöglichen.

Die konkrete Lehrveranstaltungsplanung soll mit dem letzten Vorlesungstag des vorausgegangenen Semesters für das Folgesemester abgeschlossen sein und wird online veröffentlicht.

Die Rahmenprüfungsordnungen beinhalten u.a. einheitliche Definitionen für Veranstaltungs- und Prüfungsarten (§ 6a und § 12) sowie Mindest- und Höchstdauern für bestimmte Prüfungsleistungen (§ 12 Absatz 4) erfolgen.

Die Umsetzung der genannten Vorgaben wird im Rahmen der Verfahren zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen anhand von Prüfleitfäden dokumentiert. Die Stabsstelle HQE geht in ihrem Prüfleitfaden vor allem auf die formalen Prüfkriterien der StudakkLVO ein (§§ 3 bis 10). Zusätzlich finden allgemeine Prüfkriterien Anwendung, die ebenfalls relevant für die Studierbarkeit sind. Unter anderem werden die Modulgrößen geprüft, die Anzahl der Prüfungsleistungen pro Semester und die Einbindung der Fachschaften in den Satzungsprozess.

Im Zuge der Vorbereitung der Sitzung der SK SLE, in der die entsprechende Spezielle Studien- und Prüfungsordnung verabschiedet werden soll, erfolgt auch eine Berichterstattung zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien, wozu auch § 12(5) Studierbarkeit gehört. Beide Prüfleitfäden – formal und fachlich-inhaltlich – werden in der SK SLE vorgestellt und auffällige Punkte und gegebenenfalls nötige Änderungen besprochen. Abweichungen werden samt Begründung in einem separaten Dokument erfasst und liegen der SK SLE ebenfalls vor. Die SK SLE gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung der Ordnung an den Akademischen Senat auf Grundlage aller Dokumente.

Die Planung des Studienbetriebs einschließlich der Absprachen zur Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen liegt im Wesentlichen in der Verantwortung der dezentralen Struktureinheiten.

Bewertung

Umfassende Informationen zu allen Studiengängen der Universität Rostock, zum Studienablauf und zum Prüfungsgeschehen sind für die Studierenden jederzeit online zugänglich. Darüber hinaus bestehen flächendeckend institutionalisierte, individuelle Beratungsangebote zu allen Fragen des Studienbetriebs. Im Gespräch wurden von einigen Studierenden Kritik an aus ihrer Sicht späten Information über Prüfungstermine geäußert. Auf Nachfrage bei den Verantwortlichen ergab sich aber, dass bis zum Beginn des Anmeldezeitraums alle Prüfungstermine bekannt sein müssen, so dass es nicht zu Beeinträchtigung des Studienbetriebs kommen dürfte.

In den Studiengängen, die nur ein Fach umfassen, sorgen die Studienordnungen und die Studienorganisation für ein weitgehend überschneidungsfreies Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. In den Zwei-Fach-Bachelor-Studienangeboten wird dies ebenfalls sichergestellt. Im Lehramt, das eine noch größere Wahlfreiheit bezüglich der Fachkombinationen eröffnet als an den meisten anderen Standorten, kommt es zu Überschneidungen vor allem, aber nicht nur, bei Fächerkombinationen, die mehrere Fakultäten beinhalten. Neben den Studiengängen, die ein individuelles Teilzeitstudium explizit in der Satzung ermöglichen, werden nach Angabe der Universität auch individuelle Angebote zum Teilzeitstudium unterbreitet, welche zur Entzerrung bei Überschneidungen oder auch außeruniversitären Verpflichtungen beitragen können. Hierbei kann es allerdings zu Problemen im Bereich der Förderung nach dem BAföG kommen. Seitens der Universitätsleitung wurden diverse Anstrengungen zur Verminderung von Überschneidungen mittels übergreifender organisatorischer Maßnahmen unternommen, u.a. die Implementierung des Zeitfenstermodells oder eines semesterweisen Fachstudiums („Zebrastreifenmodell“), welche allerdings in der Breite der Universität noch nicht konsensfähig waren. Zum Zeitpunkt der Begutachtung befand sich ein neues Modell in Planung. Die Gutachtergruppe rät dazu, ein solches Modell zu erarbeiten und innerhalb der Universität abzustimmen.

Die im Rahmen der breiten Stichprobe betrachteten Studiengänge der Universität Rostock bauen sich in der Regel aus einsemestrigen Modulen auf. Diese haben mehrheitlich sechs, seltener drei, neun oder zwölf LP. Zumeist werden diese mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, und die Maximalzahl von sechs Prüfungen pro Semester wird eingehalten. Fachspezifische Ausnahmenregelungen wurden ausführlich schriftlich begründet und in der Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation intensiv diskutiert. Nach Aussagen der Studiengangverantwortlichen gab es zur Erreichung dieses guten Standes intensive Diskussionen in allen Stufen des internen Akkreditierungsprozesses. Die beratende und unterstützende Rolle des HQE wurde hierbei besonders gewürdigt.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass das QM-System der Universität Rostock die Erfüllung der spezifischen Vorgaben zu diesem Merkmal gewährleistet, was wesentlich zu einer guten Studierbarkeit der angebotenen Studiengänge beiträgt.

II.3.2.2 Merkmal „Studienerfolg“ (§ 14 MRVO)

Dokumentation

Die Universität Rostock nennt in ihrem Selbstbericht die Studiengangsevaluation (im Verfahren zur internen Akkreditierung) sowie die Qualitätsgespräche als zentrale Instrumente zur systematischen Überprüfung des Studienerfolgs innerhalb des QM-Systems der Universität. Dazu werden in den Verfahren zur internen Akkreditierung die entsprechenden Daten aus den verschiedenen Befragungen und der Studienverlaufs- und Prüfungsstatistik (insbesondere Kohortenanalysen) bereitgestellt.

Im Befragungskonzept der Universität sind per Rektoratsbeschluss (i.d.F. vom 22.02.2021) vier Befragungsformate festgeschrieben:

1) **Studieneingangsbefragung**

Die **Studieneingangsbefragung** richtet sich an Studierende im ersten Fachsemester und hat ihren Fokus auf der Entscheidung für das Studienfach und die Universität Rostock sowie auf der Gestaltung der Studieneingangsphase. Die Studieneingangsphase schließt dabei nicht nur die erste Zeit an der Universität ein, sondern beinhaltet ebenso den Entscheidungsprozess zur Wahl der Hochschule sowie den Bewerbungsprozess. Studierende im ersten Fachsemester eines Masterstudiengangs werden hingegen mit Hilfe der Studieneingangsbefragung insbesondere zum Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudium befragt, um ihre Bedarfe, Probleme und Erfahrungen systematisch zu erfassen. Außerdem gibt es einen gesonderten Fragenblock für internationale Studierende.

Die Erkenntnisse der Studieneingangsbefragung sollen gemäß Befragungskonzept vor allem der Verbesserung des Studierendenmarketings, der Beratungs- und Informationsangebote sowie der Einführungsveranstaltungen dienen. Zudem sollen die Studienvoraussetzungen bei Studienbeginn bzw. der Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudium evaluiert werden. Ziel der Befragung zu Studiengangs- und Fachwechselgründen ist nach Angaben der Universität die Aufdeckung systematischer Wechselmotive, um langfristig Maßnahmen zur Verringerung der Studiengangswechselquoten ableiten zu können.

2) **Studierendenbefragung**

Kern der Studierendenbefragung sind Fragen der Studierbarkeit eines Studiengangs. Dazu gehören ein angemessener Workload, überschneidungsfreie Lehrveranstaltungen, eine reibungslose Studien- und Prüfungsorganisation sowie, bei Problemen oder Schwierigkeiten, geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote. Der Workload wird darüber hinaus auch auf Veranstaltungsebene auch in der Lehrveranstaltungsevaluation abgefragt.

Zielgruppe der Studierendenbefragung sind aus Bachelorstudiengängen alle Studierenden im 4. oder 5. Fachsemester, aus Magister- und Staatsexamensstudiengängen jeweils alle Studierenden im 5. oder 6. Fachsemester und in Masterstudiengängen i.d.R. Studierende im 2.-3. Fachsemester. Darüber hinaus bietet die Studierendenbefragung laut Selbstbericht die Möglichkeit, anlassbezogene Befragungsbedarfe zu bündeln.

3) **Absolvent/innenbefragung**

Mithilfe der Absolvent/innenbefragung möchte die Universität einen Überblick über den beruflichen Verbleib ihrer ehemaligen Studierenden und über den Übergang zwischen Studium und Berufstätigkeit erlangen. Es werden jeweils die Studierenden zur Befragung eingeladen, welche vor zwei Jahren ihren Abschluss erworben haben.

4) **Exmatrikulationsbefragung**

Die Exmatrikulationsbefragung wird seit 2022 mit dem Ziel durchgeführt, mehr Informationen von potentiellen Studienabbrecher/innen und Studiengangswechsler/innen bekommen. Die Fakultäten erhalten fakultätsspezifische Auswertungen zu den jeweiligen Befragungsergebnissen; aufgrund der niedrigen Fallzahlen ist nach Angaben der Universität eine Auswertung auf Studiengangsebene nicht möglich.

Die Befragungen werden zeitlich versetzt im Wintersemester durchgeführt; das Sommersemester für die Revision des Fragebogens und für Sonderauswertungen vorgesehen. Eine Ausnahme bildet die Exmatrikulationsbefragung, welche ganzjährig durchgeführt wird. Die Auswertungen erfolgen alle vier Jahre oder anlassbezogen.

Sofern es Vorschläge für Empfehlungen oder Auflagen aus dem Begutachtungsverfahren gibt, befasst sich auch die SK SLE mit dem Thema. Im anschließend stattfindenden Qualitätsgespräch können sich PSL und die Vertreter/innen der dezentralen Einheiten auf die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und bei Bedarf entsprechende zentrale Unterstützung verständigen. Vier Jahre später wird die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen in einem weiteren Qualitätsgespräch überprüft, wobei auch hier wieder entsprechende Daten durch die Stabsstelle HQE bereitgestellt werden.

Monitoring-Daten werden darüber hinaus auch innerhalb des Verbunds Norddeutscher Universitäten für einzelne Fächer verglichen. Hierbei soll datengestützt diskutiert werden, welche Maßnahmen sich positiv auf den Studienerfolg auswirken. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass es besondere Risikogruppen für einen Studienabbruch gibt, welche sich bereits nach zwei Semestern identifizieren lassen. Besonders gefährdet sind demnach Studierende mit hoher Studienintensität, aber geringer Effizienz, d. h. Studierende, die viele Prüfungen anmelden, aber nur wenige bestehen. Universitätsintern wird geprüft, wie man sich in der Beratung zielgerichtet an diese Studierendengruppe richten kann.

Über zentral getroffene Maßnahmen informiert die/der PSL in den Gremien. Eine darüberhinausgehende Information der Lehrenden und Studierenden erfolgt i. d. R. über Fakultäts- und Institutsräte.

Als Beispiele für bereits durchgeführte Maßnahmen nennt die Universität in ihrem Selbstbericht die Überarbeitung der Mathematik-Vorkurse insbesondere in der Informatik und der Elektrotechnik, die Bereitstellung zentraler Mittel aus dem PSL-Fonds für spezielle Angebote zur Verbesserung des Übergangs von der Schule zum Studium nach der Corona-Pandemie (Kompensation coronabedingter Defizite) und aktuell der Austausch zu digitalen Angeboten/Konzepten für eine bessere Integration von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen.

Bewertung

Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolvent/innen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolvent/innen unverzichtbar. § 14 MRVO legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, die Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung und eine kontinuierliche Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung.

Zur Erhebung des Studienerfolgs werden vor diesem Hintergrund an der Universität Rostock vier Säulen zur Bewertung von Studiengängen (externe Gutachterbegehungen, Qualitätsgespräche, jährliche Befragungen der Studierenden, Monitoringdaten) genutzt. Es gibt zu Evaluationszwecken insgesamt vier Befragungen, die im Befragungskonzept der Universität hinterlegt sind. Das Befragungskonzept erscheint schlüssig und gemessen an den Anforderungen der MRVO vollständig.

Die Gutachtergruppe hat im Verfahren festgestellt, dass in allen Fakultäten regelmäßige Befragungen entsprechend den vier Befragungsformaten stattfinden. Die Aufrechterhaltung des Qualitätskreislaufes fällt in den Fakultäten allerdings sehr heterogen aus. Grundsätzlich werden die Ergebnisse in den Fakultäten reflektiert und es erfolgt ggf. eine Ableitung von Maßnahmen, so dass der Qualitätskreislauf geschlossen ist.

Besonders positiv sticht die Behandlung der Kennzahlen in den Qualitätsgesprächen heraus. Die abgeleiteten Maßnahmen werden dort behandelt und der Erfüllungsgrad vergangener Maßnahmen hinterfragt.

Die einzuleitenden Maßnahmen können vielfältiger Natur sein und insbesondere die in den §§ 11 und 12 der MRVO genannten Aspekte betreffen. Auch die externen Gutachter/innen werden mit den verschiedenen Daten zum Studienerfolg befasst.

Die Gutachtergruppe hat im Verfahren jedoch den Eindruck gewonnen, dass die in der Qualitätsordnung vorgesehene lehrveranstaltungsbezogene Rückkopplung der Ergebnisse mit den Studierenden nicht immer in der vorgesehenen Weise erfolgt, und empfiehlt, den Qualitätskreislauf auch an dieser Stelle zu schließen. [Vgl. Kapitel II.2.2.3.]

Die Befragung der einzelnen Fakultäten und Studiengänge im Rahmen der Stichprobe hat ergeben, dass die Fachschaft mehrheitlich gut in die Gremienstruktur und den Qualitätskreislauf eingebunden ist und dass man sich mit ihr im regelmäßigen Gesprächsaustausch befindet.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe im Rahmen der Stichprobe den Eindruck gewonnen, dass das QM-System der Universität Rostock die Erfüllung der spezifischen Vorgaben zu diesem Merkmal gewährleistet und somit in der Lage ist, eine systematische und regelhafte Überprüfung des Studienerfolgs in den einzelnen Studiengängen sicherzustellen.

II.3.2.3 Überblick über die Studiengänge in der Merkmalsstichprobe

AUF: *Umweltingenieurwissenschaften (B.Sc.)*

Bei der internen Akkreditierung lag ein besonderes Augenmerk auf dem Workload der Studierenden. So wurden Hinweise seitens der Studierenden und der Studierendenvertretung bei der Einrichtung und Überarbeitung des Studiengangs berücksichtigt und es gibt eine regelmäßige Erhebung des Workloads im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluierungen. Nach Angaben der Fakultät werden Kennzahlen zum Studienerfolg regelmäßig ausgewertet und diskutiert. Ein sehr hoher Anteil der Abschlüsse erfolgen in der Regelstudienzeit (RSZ) oder in RSZ+1. Die Rückmeldung aus den Studierenden- und Absolventenbefragungen zu verschiedenen Aspekten der Studierbarkeit sind ausgesprochen positiv.

IEF: *Computer Science International (M.Sc.)*

Da der Studiengang recht neu ist (seit 2019), gibt es aktuell noch wenige Daten. Die im Gutachten der externen Kommission (Abschlussvotum 12.08.2019) festgestellte Bewertung zum Studienerfolg konnte auf Grund der wenigen vorliegenden Daten noch keinen Aufschluss über die Nutzung von Daten im Studiengang und die Ableitung von Maßnahmen auf Basis dieser abgeben. Es wurde formuliert, dass das Kriterium grundsätzlich erfüllt sei, da die Universität entsprechende übergeordnete Prozesse und Werkzeuge definiert hätte. Die Gutachterkommission geht davon aus, dass entsprechende Instrumente zur Qualitätssicherung vorhanden sind und sinnvoll eingesetzt werden. Zum Beschwerdemanagement wurden keine Aussagen getroffen.

JUF: *Good Governance (LL.B.)*

Die Qualitätssicherung an der JuF vollzieht sich sowohl in formellen Gremien, wie etwa dem Prüfungsausschuss und dem Fakultätsrat, als auch informell durch eine ständige Kommunikation zwischen Fachschaft und Dekanat bzw. Studiendekanat. Vorgaben der universitätsweiten Qualitätssicherung werden dabei ebenso wie die fakultätsspezifischen Besonderheiten berücksichtigt. Die JuF nutzt ferner die allgemeinen Instrumente zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, wie z.B die Evaluierung der Lehrveranstaltungen. Die Verantwortung liegt bei der/dem Studiendekan/in. Ziel an der JuF ist es, möglichst viele Lehrveranstaltungen/Module eines jeden Semesters zu evaluieren; mindestens aber sollen alle

Pflichtmodule evaluiert werden. Die Evaluierungen beinhalten sowohl qualitative als auch quantitative Elemente und ergänzen die direkte Einbindung der Studierenden in den Gremien und Qualitätsebenen. Sie dienen als Basis für die Beurteilung der Qualität der Lehre und der Lehrenden. Die Lehrenden erhalten zudem ihre Ergebnisse unmittelbar nach der automatisierten Auswertung, die möglichst noch vor Ende der Vorlesungszeit fertiggestellt wird, sodass eine Diskussion der aggregierten Ergebnisse auch in der Vorlesung mit den Studierenden möglich ist. Als formale Voraussetzung richtet sie sich nach der Qualitätsordnung der Universität Rostock. Mithilfe dieser Maßnahme werden die Ziele des Studiengangs regelmäßig überprüft und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Zielerreichung bzw. zur Revision der Ziele ergriffen. Indirekt bewirkt die Lehrevaluation auch eine Evaluation der Module. Weiteres Kontrollelement ist das Feedback- und Beschwerdemanagement.

MNF: Chemie (B.Sc.)

Im Rahmen der internen Akkreditierung wurde dargestellt, dass die Studierenden aktiv bei der Überarbeitung des Studiengangs einbezogen werden. Zur Förderung der Studierbarkeit und des Studienerfolgs hat das Institut für Chemie ein Mentoring-Programm etabliert, und für jeden Studiengang der Chemie gibt es eine eigene Studienfachberatung. Im Rahmen der internen Akkreditierung wurde dem Aspekt der Studierbarkeit und des Studienerfolgs besondere Aufmerksamkeit zuteil. Die dort bestellten Gutachter/innen befanden die Abbruchquoten als akzeptabel und würdigten, dass ein hoher Anteil der Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließt. Tatsächlich liegen beide Quoten im Rahmen des Fachüblichen. Befragungen ergaben, dass die Studierenden mit ihrem Studium mehrheitlich zufrieden bis sehr zufrieden sind bzw. waren.

MNF: Funktionelle Pflanzenwissenschaften (M.Sc.)

Um die Qualität der Ausbildung der Studierenden zu gewährleisten, hat die MNF 2016 ein Qualitätssicherungskonzept (QSK-MNF) für den Bereich Studium und Lehre verabschiedet. Am Institut für Biowissenschaften (IfBi), zu dem der Studiengang gehört, werden nachfolgende Instrumente für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Studiengängen eingesetzt: Befragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen und Studiengangsevaluationen. Die Ergebnisse der Befragungen werden im Prüfungsausschuss des IfBi vorgestellt, mögliche Handlungsempfehlungen diskutiert, festgelegt und an die jeweils Verantwortlichen übergeben. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden von den Dozierenden mit den Studierenden besprochen. Der Fachschaftsrat unterstützt die Studierenden insbesondere in den ersten Semestern zum Kennenlernen des Instituts und des Studienganges. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bei der Begehung des Studienganges am 03./04.06.2021 erscheinen die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Entwicklung ausreichend.

MSF: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)

Die Gutachtergruppe der externen Evaluation vom 13.02.2018 stellt in ihrem Bericht fest, dass das zur Verfügung gestellte Datenset belegt, dass die im Selbstbericht aufgeführten Instrumente zur Analyse und Bewertung des Studienerfolgs systematisch angewendet werden. Die Gutachtergruppe gibt die Empfehlung zu prüfen, ob der Leitung des Studien- und Prüfungsbüros perspektivisch genug zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um das Qualitätsmanagement sachgerecht wahrzunehmen und die Prozesse auch konzeptionell weiterzuentwickeln, um die hohe Qualität im Studium aufrechtzuerhalten bzw. zu verbessern.

PHF: Germanistik im 2-Fach-Bachelorstudiengang

Im Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der Philosophischen Fakultät an der Universität Rostock für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF (B.A.) Teilstudiengang Germanistik (Erstfach/Zweifach) wurde im Abschlussvotum der externen Evaluation vom 27.06.2017 für den Bereich des Studienerfolgs festgestellt, dass Verfahren der Qualitätssicherung wie die Lehrveranstaltungsevaluation stattfinden. Auch

werden die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Die benannten Daten bestehen aus Evaluationsergebnissen, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs. Die Gutachter/innen bemerkten allerdings, dass sie noch Unsicherheiten in der Nutzung der Analyseergebnisse festgestellt haben. Sie stellten eine fehlende Routine im Umgang mit elektronischen Evaluationsergebnissen fest (Stichprobendokumentation Studienerfolg B.A.-Teilstudiengang Germanistik, S. 3). Auch bei der Anhörung der PHF am 20./21.11.2023 wurde deutlich, dass die Umsetzung der Lehrveranstaltungsevaluation von den einzelnen Lehrenden im Studiengang sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Auch bestehen weiterhin noch Unsicherheiten in der systematischen Nutzung der Evaluationsergebnisse im Sinne des Qualitätskreislaufs. Generell kann gesagt werden, dass sich das zentrale Lehrveranstaltungskonzept weiterentwickelt und Neuerungen auf dem Weg sind.

PHF: Erziehungs- und Bildungswissenschaft (M.A.)

Im Evaluationsbericht zur Konzeptbegutachtung vom 24.02.2022 des Studiengangs M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft konstatieren die Gutachter/innen zur Qualitätsentwicklung und Feststellung des Studienerfolgs, dass die Instrumente zur Qualitätssicherung, wie Lehrveranstaltungsevaluation und regelmäßige Befragungen ausreichend vorhanden seien. Laut Evaluationsbericht ist auf Grund der geringen Studierendenzahlen davon auszugehen, dass Lehrende und Studierende sich regelmäßig begegnen und dadurch ein Monitoring des Studienverlaufs sehr gut möglich ist. Die Unterlagen und die Begehung am 20./21.11.2023 zeigen, dass die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs) bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt werden. Z.B. wurden im Bereich der Methodenausbildung Verbesserungen erwirkt. Auch ist die Steigerung des Berufsfeldbezugs und die Senkung der Prüfungslast als Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs hierin begründet. Man kann feststellen, dass sich die Rückmeldekultur im Studiengang gut entwickelt und das auch individuelle Abstimmungen in Gesprächen einen guten Erfolg zeigen.

UMR: Medizinische Biotechnologie (M.Sc.)

Aus Sicht der Gutachtergruppe im Akkreditierungsbericht vom 14.12.2020 ist das Kriterium Studienerfolg erfüllt. Das zur Verfügung gestellte Datenset ist umfassend, systematisch und aussagefähig zugleich und zeigt für diesen Studiengang ebenfalls, dass die im Selbstbericht aufgeführten Instrumente zur Analyse und Bewertung des Studienerfolgs systematisch angewendet werden. Die Gutachtergruppe bewertet die beschriebenen Verfahrensweisen und Instrumente für ein kontinuierliches Monitoring als angemessen und dafür geeignet, die Qualität des Studiengangs sicherzustellen und weiterzuentwickeln. In der Begehung am 20./21.11.2023 konnte festgestellt werden, dass es ein erfolgreiches Monitoring und gute Rücklaufquoten gibt. Das begründet sich aus den kleinen Kohorten und einer engen Bindung zum Studiendekanat und Studiengangskoordinator.

WSF: Sozial- und Bevölkerungswissenschaften (ehemals Sozialwissenschaften (B.A.)) (B.A.)

Im Frühjahr 2023 erfolgte eine Evaluation des neuen Studiengangs. Mit Blick auf den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften wurden insbesondere die Senkung der Quote von Studienabbrecher/-innen und die Erhöhung des Anteils an Studierenden mit Auslandserfahrung durch noch gezieltere Informationen thematisiert. In der Begehung am 20./21.11.2023 betonten die Studierenden, dass es an der WSF ein sehr gutes Arbeits- und Kommunikationsklima gibt.

II.3.3 Lehramtsbezogene Stichprobe gemäß § 31(3) MRVO für die Studiengänge „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen“ (B.Ed./M.Ed.)

Dokumentation

Die berufsbildenden Lehramtsstudiengänge „Berufspädagogik“ sind als Bachelor- und Masterstudiengang konzipiert. Der Abschluss wird gemäß § 2 (2) des Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (LehbildG) anerkannt und befähigt zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes. Als Voraussetzung zur Zulassung für den Masterstudiengang müssen eine einschlägige Ausbildung oder sechs Monate einschlägige berufliche Praxiserfahrung nachgewiesen werden. Für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst sind nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018) bei fehlender Ausbildung weitere sechs Monate fachpraktische Tätigkeit nachzuweisen. Als rechtliche Grundlagen werden das LehbildG und KMK-Vorgaben (Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018) genannt.

Das sechssemestrige Bachelorstudium umfasst 180 Leistungspunkte (CP), im viersemestrigen Masterstudium sind 120 CP zu erbringen. Den Vorgaben folgend wird ein Studienvolumen von grundsätzlich 30 CP pro Semester angestrebt. Bei spezifischen Fächerkombinationen kann es zu Ausnahmen kommen. Es sollten jedoch ein Arbeitsaufwand mehr als 36 CP pro Semester nicht überschritten werden und ein Ausgleich noch im selben Studienjahr ermöglicht werden.

Im Bachelorstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen sollen fachliche und überfachliche Kompetenzen für eine Tätigkeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworben werden. Hierzu sollen im Bereich der Bildungswissenschaften (insbesondere der Berufspädagogik), in einer beruflichen Fachrichtung naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung und einem weiteren, allgemeinbildenden Studienfach die Grundlagen für die angestrebten Kompetenzen (vgl. KMK 2004) gelegt werden. Der Studiengang soll mithin auf die Tätigkeit im beruflichen Schulwesen abzielen und außerdem für außerschulische Beschäftigungsfelder qualifizieren, insbesondere im Bereich der Bildungsträger der beruflichen Jugend- und Erwachsenenbildung. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Education (B. Ed.). In Verbindung mit dem darauf aufbauenden Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen wird die Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erlangt.

Der Masterstudiengang „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen“ soll zum professionellen Handeln in der schulischen und außerschulischen beruflichen- und Weiterbildung und zur Forschung im Feld der beruflichen Bildung befähigen. Hierzu bietet er laut Selbstbericht wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit Inhalten und grundlegenden Prinzipien, Konzepten und Methoden der Berufspädagogik und Didaktik und verbindet diese pädagogische-didaktische Professionalisierung mit dem Erwerb fachlichen Wissens in einer berufsfeldspezifischen und allgemeinbildenden Fachrichtung.

Im Studiengang stehen die beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik, Informationstechnik, Elektrotechnik, Bautechnik (neu ab WiSe 2024/25) und Agrarwirtschaft sowie in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg Gesundheit sowie Sozialpädagogik (ebenfalls neu ab WiSe 2024/25) zur Verfügung. Die studierbaren beruflichen Fachrichtungen des Studiengangs orientieren sich dabei an den in der KMK (2008/2019) aufgeführten beruflichen Fachrichtungen, für die es Ausbildungsberufe oder Bildungsgänge an beruflichen Fachgymnasien gibt. Im Masterstudiengang sind 18 CP in der beruflichen Fachrichtung zu studieren. Außerdem können die Studierenden aus einem Wahlpflichtbereich mit einem breiten Spektrum von Themen wählen.

Die Studiengänge nutzen die Lehrangebote der Fächer der allgemeinbildenden Lehramtsstudiengänge sowie der ingenieur- und umweltwissenschaftlichen Fächer. Die Studiengänge sollen das bereits vorhandene Angebot des Bachelor- und Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ ergänzen, der für den Unterricht an kaufmännisch-verwaltenden beruflichen Schulen vorbereitet.

Das interne Akkreditierungsverfahren fand in zwei Schritten nach dem Prinzip der Konzeptbegutachtung statt. Es gab keine Vor-Ort-Begehung.

Da es sich um Studiengänge handelt, welche die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, war ein Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern - Kompetenzzentrum Berufliche Schulen (KBS) Teil der Gutachtergruppe. Er bestätigte am 15.06.2023 sein Einverständnis mit dem Evaluationsbericht der Gutachtergruppe. Darüber hinaus wurde das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern beratend hinzugezogen und über die Verfahrensschritte informiert.

Die Studiengänge wurden am 25.09.2023 intern mit einer Auflage akkreditiert die sich auf die Überprüfung der vorhandenen Instrumente „zur Kompensation der Schwierigkeiten bei der Gewährleistung von Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen bei verschiedenen Fächerkombinationen für die Teilstudiengänge und die Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg zur Sicherung der Studierbarkeit“ bezieht

Bewertung

Der Evaluationsbericht, der auf der Basis der gutachterlichen Äußerungen von der HQE erstellt wurde, zeigt in der finalen Fassung vom 13.07.2023, dass die Prozesse zur internen Akkreditierung in der vorgesehenen Weise umgesetzt und alle Kriterien geprüft wurden sowie in ihren Ergebnissen plausibel sind.

Es wurde im Evaluationsbericht festgehalten, dass beide Studiengänge „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen“ mit einigen Einschränkungen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.

Im Evaluationsbericht für beide Studiengänge wurde festgestellt, dass die formalen Kriterien gemäß Prüfbericht erfüllt sind. Hingegen wurden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten dem Rektorat sechs Auflagen vorgeschlagen:

Die Auflagen beziehen sich u.a. auf die Überarbeitung der Lern- und Qualifikationsziele hinsichtlich ihrer Kompetenzorientierung, die Erstellung vollständiger Modulbeschreibungen in der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft, die eindeutige Festlegung von Prüfungsformen und Prüfungsarten entsprechend den Kompetenzformulierungen und dem spiralförmig angelegten Curriculum und die Einrichtung genereller Überschneidungsfreiheit u.a. durch Einbezug von hybriden und asynchronen Lehr- und Lernformen. Die Universität hat bei der Begehung schlüssig dargelegt, dass Auflagen in Empfehlungen umgewandelt worden sind. Dem ging die Beschlussfassung im Akademischen Senat voraus, die auf einem entsprechenden Vorschlag der SK SLE fußte.

Zur Umsetzung der Auflage zur Einrichtung einer generellen Überschneidungsfreiheit u.a. durch Einbezug von hybriden und asynchronen Lehr- und Lernformen und weiterer Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der Begehung bereits hybride Angebote mit der Hochschule Neubrandenburg vorhanden. Darüber hinaus sind nach Darstellung der Universität einige bilaterale Abstimmungen vorgenommen worden. Bspw. gibt es seit dem WS 2023/24 die Möglichkeit, für die Studierenden der Hochschule Neubrandenburg an der Universität Rostock auch Zweifächer zu studieren. Bei der Begehung berichteten die Lehrenden, dass zur Verminderung

der Überschneidungen den Studierenden zu Beginn des Semesters zur besseren Koordinierung ein Studienplan zur Verfügung gestellt und auch Veranstaltungsangebote der Berufspädagogik in Randzeiten (Montagsvormittags und Freitagsnachmittags) angeboten werden.

Ein erfolgreiches Studium in der Regelstudienzeit ist möglich, wird allerdings selten von den Studierenden auch umgesetzt. Hierfür ist nach Aussage der Lehrenden ein hoher Beratungsbedarf notwendig.

In der Begehung am 20./21.11.2023 wurde von den Studiengangsverantwortlichen beschrieben, dass die Ausbildung von Lehrer/innen an Berufsschulen in Bezug auf weitere Fachrichtungen zukünftig noch mehr erweitert werden soll. Auch ist die Kooperation im Gesundheitssektor mit der Hochschule Neubrandenburg sehr erfolgreich. Das in der Begehung anwesende Ministerium erwartet sich von den Studiengängen der beruflichen Bildung mehr Auslastung und mehr Absolvent/innen sowie bessere Übergangsquoten in den Vorbereitungsdienst.

Bei Fragen und Strategien des Qualitätsmanagements und der internen Akkreditierung wird die Unterstützung des HQE von den Studiengangsverantwortlichen als sehr hilfreich eingeschätzt, da in den Studiengängen acht Fakultäten, zwei Hochschulen und 13 Zweifächer eingebunden sind und somit ein hoher Koordinationsaufwand entsteht. Auch die Kommunikation zwischen den Verantwortlichen der Studiengänge und den Ministerien wurde im Verfahren als sehr gut bezeichnet. Insgesamt sind drei Ministerien und zwei Hochschulen (Hochschule Neubrandenburg, Hochschule Wismar und geplant zukünftig auch die Hochschule Stralsund) für die Studiengänge zuständig.

Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass auch die Kooperation mit den Schulen gut geregelt ist. Es existiert eine Kooperationswerkstatt mit regelmäßigen Treffen zwischen der Universität und den Schulleitungen und es gibt einen Arbeitskreis Lehrerbildung, in dem Verbände und Ministerien zusammenarbeiten. Davon unabhängig sind informelle Runden in Form von Schulprojekten mit Hospitationen an den Schulen und eine Didaktik-Werkstatt etabliert.

Von den Studierenden wurde in der Begehung am 20./21.11.2023 festgestellt, dass die informelle Evaluierung durch persönliche Gespräche sehr gut funktioniert. Die allgemeine Evaluation durch HQE schätzten die Studierenden jedoch als unterschiedlich erfolgreich ein.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe im Verfahren den Eindruck gewonnen, dass bezüglich der berufsbildenden Lehramtsstudiengänge „Berufspädagogik“ eine enge Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erfolgt, welches auch in die interne Akkreditierung eingebunden war. Die Dokumentation belegt eine intensive Befassung der SK SLE mit den vorgeschlagenen Auflagen. Gleichzeitig dienen die Studiengänge als Beleg für die intensive universitätsinterne Auseinandersetzung mit dem Thema „Überschneidungsfreiheit“.

Somit kann bestätigt werden, dass die Studiengänge den Anforderungen einer Programmakkreditierung gerecht werden, die einschlägigen lehramtsbezogene Anforderungen berücksichtigt werden und eine regelhafte und angemessene Einbindung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde erfolgt ist.

II.3.4 Stichprobe „Studiengänge, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten“ (gemäß § 31(3) MRVO) am Beispiel des Studiengangs „Hebammenwissenschaft (B.Sc.)“

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ wird als Vollzeitstudiengang der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock angeboten. Er soll die Studierenden zur Gestaltung und Weiterentwicklung der spezifischen Berufs- und Handlungsfeldern in der Betreuung und Versorgung von Frauen, Schwangeren, Neugeborenen und ihren Familien sowie den dazugehörigen Forschungsfeldern befähigen.

Die Absolvent/innen sollen ein breites Wissen in naturwissenschaftlichen, medizinisch-therapeutischen, hebammenwissenschaftlichen, soziologischen und wirtschaftlichen Gebieten nachweisen. Sie verfügen ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Hebammenwissenschaft, das dem aktuellen Stand der Forschung entspricht und sind in der Lage dieses Wissen auf ihre berufliche Tätigkeit als Hebamme anzuwenden, Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und ihr Tätigkeitsfeld weiterzuentwickeln.

Die Absolvent/innen sollen in der Lage sein, das erworbene Wissen zu bewerten, zu interpretieren und unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen klinische Entscheidungen zu treffen und umzusetzen.

Der Bachelorstudiengang umfasst sieben Semester und ist als dualer Studiengang konzipiert. Es müssen 210 Leistungspunkte (CP) erworben werden, um den akademischen Grad Bachelor of Science „Hebammenwissenschaft“ zu erlangen. Im Studium selbst ist sowohl die praktische als auch die theoretische Qualifikation integriert und mit Leistungspunkten hinterlegt. Grundlage der praktischen und theoretischen Lehrinhalte ist das Modulhandbuch. Es soll der Sicherstellung dienen, dass die Studierenden zur staatlichen Prüfung zugelassen werden. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule sowie Praxismodule.

Die Studierenden schließen das Studium mit einem doppelten Abschluss ab, der aus einer staatlichen Prüfung (mit schriftlichem, mündlichem und praktischem Teil) und der Bachelorarbeit besteht.

Die Leitung des Studiengangs wird durch eine Professur für Hebammenwissenschaft wahrgenommen. Die Professur ist mit 8 SWS Lehrdeputat ausgewiesen und ist maßgeblich an der Lehre im Studiengang beteiligt. Die entsprechende Ausschreibung der Professur ist derzeit in Arbeit.

Der Studiengang wurde zunächst gemeinsam mit der Beruflichen Schule „Alexander Schmorell“, einer Fachschule für Gesundheitsfachberufe des Landes M-V mit mehr als 1780 Schülern, konzipiert. Das entsprechende Personal ist inzwischen in die Universität integriert.

Der Studiengang durchlief die externe Evaluation von 22.06.2020. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes M-V wurde am 17.04.2020 gemäß § 12 des Hebammengesetzes um Überprüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben und der Eignung der Konzeption für die Erreichung des Studienziels gebeten. Gemäß § 25 des Hebammengesetzes wurde zudem um Zustimmung für die Auswahl der Module für die staatliche Prüfung ersucht. Das Ministerium reichte dazu am 05.06.2020 eine Stellungnahme ein. Das Anzeigeverfahren nach § 28 LHG M-V wurde erfolgreich am 01.07.2020 abgeschlossen.

Der Studiengang wurde mit drei Auflagen intern am 14.09.2020 akkreditiert: Diese beziehen sich auf den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur für den Studiengang (Institut), die Anpassung von Prüfungsleistungen in einzelnen Modulen sowie ein studiengangspezifisches Konzept zur Qualitätsentwicklung des Studiengangs.

Die Auflagen wurden fristgerecht erfüllt.

Bewertung

Die Gutachtergruppe konnte sich im Verfahren davon überzeugen, dass das interne Akkreditierungsverfahren für den Studiengang „Hebammenwissenschaft“ regelhaft abgelaufen ist. Die Ergebnisse der internen Akkreditierung sind nachvollziehbar und transparent dokumentiert.

Die Entwicklung des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ erfolgte in Kooperation mit der Berufsschule und den Kliniken und wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport begleitet, das auch in den internen Akkreditierungsprozess eingebunden war.

Mit den Kliniken wurden Kooperationsverträge abgeschlossen, ein Beispiel dazu lag der Gutachtergruppe vor. Der Studiengang wird auf Basis der ersten Erfahrungen kontinuierlich weiterentwickelt, die Studierenden werden in diese Prozesse vor allem informell einbezogen. Dafür gibt es einen regelmäßigen Austausch, aber auch systematische Rückmeldewege. Der Austausch mit den Studierenden könnte aus der Sicht der Gutachtergruppe noch transparenter gemacht werden.

Somit kann bestätigt werden, dass der Studiengang „Hebammenwissenschaft“ den Anforderungen einer Programmakkreditierung gerecht wird, und eine regelhafte und angemessene Einbindung des Ministeriums als berufszulassungsrechtlicher zuständiger Stelle erfolgt ist. Das QM-System der Universität Rostock stellt somit sicher, dass das Berufszielversprechen für diesen Studiengang eingelöst wird.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StudakkLVO M-V) vom 10.03.2020

III.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulen:

- **Prof. Dr. Maja Apelt**, Universität Potsdam, Professur für Organisations- und Verwaltungssoziologie
- **Prof. Dr. Maria Peters**, Universität Bremen, Institut für Kunstwissenschaft – Filmwissenschaft – Kunstpädagogik
- **Prof. Dr. Michael Ruck**, Technische Universität Dresden, Professur für Anorganische Chemie II

Vertreter der Berufspraxis:

- **Dr. Markus Toschläger**, Geschäftsführer myconsult GmbH; Salzkotten (Vertreter der Berufspraxis)

Vertreter der Studierenden:

- **Dominik Kubon**, Student der RWTH Aachen (Studentischer Gutachter)

Vertreterin des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (Beteiligung gemäß § 31(3) MRVO):

- **Dr. Lena Irmeler**, Leiterin des Kompetenzzentrums für berufliche Schulen im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern

Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (Beteiligung gemäß § 31(3) MRVO):

- **Dr. Susanne Buhse**, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Gesundheit, Referentin Referat 410 Gesundheits- und Heilberufe, Aufsicht über Körperschaften der Selbstverwaltung

IV. Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.08.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	06.01.2023
Zeitpunkt der Begehungen:	1. Begehung: 01./02.06.2023 2. Begehung: 20./21.11.2023
Erstakkreditiert am: durch Agentur: AQAS	19.03.2018
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<p><u>1. Begehung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Universitätsleitung</i> ▪ <i>QM-Verantwortliche & Verwaltung</i> ▪ <i>Studiendekan/innen, Dekan/innen und Fakultäts-geschäftsführer/innen (aus allen Fakultäten)</i> ▪ <i>Studierende aus allen Fakultäten und verschiedenen Gremien der Universität</i> <p><u>2. Begehung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Universitätsleitung</i> ▪ <i>QM-Verantwortliche</i> ▪ <i>Studiengangsverantwortliche und Lehrende aus dem Studiengang „Elektrotechnik“ (B.Sc.)</i> ▪ <i>Studiengangsverantwortliche und Lehrende aus den Studiengängen „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen“ (B.Ed./M.Ed.)</i> ▪ <i>Studiengangsverantwortliche und Lehrende aus dem Studiengang „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.)</i> ▪ <i>Studiengangsverantwortliche und Lehrende aus allen Fakultäten sowie Mitarbeiter/innen der Verwaltung</i> ▪ <i>Studierende aus allen Fakultäten</i>

V. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; ▪ bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag